

29.08.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)

A Problem

Das Recht des Jugendarrestvollzuges ist bisher gesetzlich nur rudimentär im Jugendgerichtsgesetz und im Übrigen durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Dieses Regelwerk entspricht nicht mehr verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1972 (BVerfGE 33, 1 ff.) und später 2006 (Urteil vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04) gefordert, Grundrechtseingriffe gegenüber erwachsenen beziehungsweise jungen Gefangenen gesetzlich zu legitimieren. Dies hat auch für den Vollzug des Jugendarrestes zu gelten. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes.

1976 wurde die ursprünglich repressive Intention der Ausgestaltung des Arrestvollzuges aufgegeben, gleichzeitig wurden die sozialpädagogischen Inhalte der Jugendarrestvollzugsordnung neu definiert. Damit ging die Überzeugung einher, dass diese Neuorientierung zumindest bei der Gestaltung von Freizeit- und Kurzarresten an ihre Grenzen stößt. Zunehmend wurde die vollständige Abschaffung des Jugendarrestes gefordert, zum Beispiel 1992 von der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (abgedruckt in DVJJ-Journal 1992, Seite 4 ff.) sowie danach auch 2002 von dem 64. Deutschen Juristentag (Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Berlin 2002, Band I, Gutachten D). Hintergrund dieser Forderung waren auch die ungünstigen Ergebnisse der Rückfallstatistik, aus denen sich eine Rückfallquote von ca. 70 % ergab.

B Lösung

Das Justizministerium legt den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendarrestvollzuges vor.

Datum des Originals: 28.08.2012/Ausgegeben: 04.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit dem Entwurf greift Nordrhein-Westfalen die weitreichende Kritik am Jugendarrest auf und schafft als erstes Bundesland eine moderne, verfassungsrechtlich fundierte gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes. Der Entwurf wendet sich dabei kompromisslos vom reinen Sanktionscharakter des Arrestes ab und zielt konzeptionell auf die Förderung und Erziehung der Jugendlichen. Er trägt zudem der Erkenntnis Rechnung, dass eine erzieherisch nachhaltige Einwirkung auf Jugendliche in der Regel Zeiträume von mindestens einer Woche erfordert. Freizeit- und Kurzarrest erfüllen diese Voraussetzung nicht. Der Entwurf konzentriert deshalb im Einklang mit den empirischen Realitäten wesentliche Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges auf den Dauerarrest. Dieser umfasst auch die Variante des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (sog. "Warnschussarrest") gemäß § 16a JGG-E, der durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (BT-Drs. 17/9389) eingeführt werden soll. Eigene Regelungen zum Vollzug dieser Arrestform sind daher nicht erforderlich.

Der Entwurf verbessert die rechtliche Stellung der Jugendlichen, schreibt innovative Standards fest und stellt die Erforderlichkeit pädagogisch ausgerichteter, sinnvoller, erneute Straffälligkeit vermeidender Ausgestaltung des Arrestvollzuges in den Vordergrund. Damit setzt er auch die in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 aufgestellten Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter – Empfehlung REC(2008)11 - weit möglichst um.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der Entwurf sieht Mehrkosten in Höhe von EUR 830.000,00 pro Jahr vor. Die gesetzlich vorgesehene konsequent pädagogische Ausrichtung der Betreuung in den fünf Jugendarrestanstalten des Landes erfordert eine Aufstockung des Personalbestandes um jeweils eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter sowie drei Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes, von denen eine oder einer die Befähigung zur Sportübungsleiterin oder zum Sportübungsleiter besitzt. Darüber hinaus ist der Einsatz von psychologischen Fachkräften vorgesehen, der im Umfang von zehn Wochenstunden pro Anstalt extern eingekauft werden soll. Die Entscheidung über Mehrkosten bleibt dem künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Vorfestlegungen für den Haushalt sind nicht getroffen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Justizministerium. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Finanzministerium, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Befristung

Das Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges sieht die Anordnung einer Befristung in Form einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2017 vor.

**Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Ziel und erzieherische Gestaltung

- § 1 Ziel und Aufgaben
- § 2 Grundsätze der erzieherischen Gestaltung
- § 3 Elemente der erzieherischen Gestaltung

Abschnitt 2
Vollzugsverlauf

- § 4 Aufnahme, Zugangsgespräch
- § 5 Erziehungsplan
- § 6 Beschäftigung
- § 7 Freizeit
- § 8 Sport
- § 9 Kontakte, Anlaufstellen
- § 10 Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung
- § 11 Persönlicher Bereich
- § 12 Unterbringung
- § 13 Verpflegung
- § 14 Gesundheitsfürsorge
- § 15 Religionsausübung
- § 16 Schriftwechsel, Pakete
- § 17 Besuche, Telefonate, Ausgang

Abschnitt 3
Verhalten im Arrestvollzug

- § 18 Verhalten der Jugendlichen
- § 19 Hausregeln
- § 20 Konfliktregelung
- § 21 Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 22 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 23 Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter

Abschnitt 4
Beendigung des Vollzuges

- § 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch
- § 25 Fahrtkosten

Abschnitt 5
Organisation

- § 26 Arresteinrichtungen
- § 27 Aufsichtsbehörde
- § 28 Belegungsfähigkeit, Ausstattung
- § 29 Leitung des Vollzuges
- § 30 Vollzugsbedienstete
- § 31 Ehrenamtliche Betreuung

Abschnitt 6
Sonstige Vorschriften

- § 32 Einsatz von Videotechnik
- § 33 Datenschutz, kriminologische Forschung
- § 34 Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen
- § 35 Entsprechende Anwendung
- § 36 Freizeit- und Kurzarrest
- § 37 Einschränkung von Grundrechten
- § 38 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Abschnitt 1

Ziel und erzieherische Gestaltung

§ 1

Ziel und Aufgaben

(1) Der Vollzug des Jugendarrestes dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Ihnen ist dazu in erzieherisch geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssen. Der Vollzug des Jugendarrestes soll auch dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben.

(2) Alle an dem Vollzug des Jugendarrestes beteiligten Personen sowie die einbezogenen Institutionen arbeiten zusammen und wirken an der Erfüllung dieser Aufgaben zur Erreichung des Ziels mit. Hierbei sind auch die Personensorgeberechtigten, soweit möglich, in angemessener Weise einzubeziehen.

§ 2

Grundsätze der erzieherischen Gestaltung

(1) Der Jugendarrest ist erzieherisch zu gestalten. Er soll den Jugendlichen Möglichkeiten aufzeigen, sozial angemessene Handlungsformen unter Achtung der Rechte Anderer in ihre Lebensgestaltung zu übernehmen. Die Selbstachtung der Jugendlichen, ihr Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten und ihr Verantwortungsgefühl sind ebenso zu fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor erneuter Straffälligkeit schützen.

(2) Die Jugendlichen werden unterstützt, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen. Die Hilfe ist darauf gerichtet, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln. Ihr Alter, ihre körperliche und geistige Gesundheit, ihr individueller Reifegrad und ihre Fähigkeiten sowie ihre persönliche Situation sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Der Vollzug des Jugendarrestes soll die belastende Wirkung des Freiheitsentzuges mildern und das Recht der Jugendlichen auf Privatsphäre wahren.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Jugendlichen sind während des Vollzuges des Jugendarrestes und bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 3

Elemente der erzieherischen Gestaltung

(1) Tragende Elemente der erzieherischen Gestaltung sind insbesondere:

1. Soziale Trainingskurse,
2. Gruppenarbeit,
3. Einzelgespräche,
4. Gemeinschaftsveranstaltungen,

5. altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung,
6. Freizeitgestaltung,
7. Sport und
8. die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen.

(2) Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen sind zu wecken und zu fördern. Mit den Regelmäßigkeiten von Tagesabläufen werden sie vertraut gemacht.

Abschnitt 2 Vollzugsverlauf

§ 4 Aufnahme, Zugangsgespräch

(1) Jugendliche werden aufgrund eines schriftlichen Vollstreckungsersuchens des Gerichts in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Arresteinrichtung aufgenommen.

(2) Mit neu aufgenommenen Jugendlichen führen die Vollzugsleitung oder von ihr bestimmte Bedienstete alsbald ein Zugangsgespräch, in dem die Jugendlichen erste Informationen erhalten und, gegebenenfalls durch Aushändigung eines Merkblattes, über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Ihnen werden die Hausregeln (§ 19) ausgehändigt. Das Gespräch soll Aufschluss über die gegenwärtige Situation und persönliche Verfassung der Jugendlichen geben. Die wesentlichen Erkenntnisse aus diesem Gespräch sind zu dokumentieren.

(3) Den Jugendlichen sind bei der Aufnahme bestimmte Personen aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu benennen.

(4) Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger als drei Monaten entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 5 Erziehungsplan

Um den Vollzug des Jugendarrestes nutzbringend planen und eine Nachbetreuung vorbereiten zu können, verschaffen sich Vollzugsleitung und beteiligte Bedienstete im Anschluss an das Zugangsgespräch einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit der Jugendlichen, deren Lebensverhältnisse und die diese prägenden Umstände. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam mit den Jugendlichen Art und Umfang der Gestaltungselemente erarbeitet, die geeignet sind, bestehende Schwierigkeiten zu bewältigen, um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Die Jugendhilfe soll einbezogen werden. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist zu berücksichtigen.

§ 6 Beschäftigung

(1) Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes sind erzieherisch geprägte und sinnvolle Tätigkeiten. Sie soll die Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit fördern und die Erkenntnis vermitteln, dass Pflichten innerhalb eines Gemeinwesens von allen zu tragen sind.

(2) Jugendliche können zu diesen Tätigkeiten herangezogen werden, soweit sie nicht an besonderen Maßnahmen teilnehmen. Ein Anspruch auf Entlohnung entsteht nicht.

§ 7 Freizeit

(1) Jugendliche sind anzuleiten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Hierzu sollen handwerkliche, kreative und künstlerische Betätigungen ermöglicht werden.

(2) Die Jugendlichen sollen Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu benutzen. Sie können in angemessenem Umfang Bücher besitzen.

(3) Ihnen kann gestattet werden, am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen. Der Zugang zu tagesaktuellen Informationen ist zu ermöglichen.

§ 8 Sport

Es sind ausreichende Sportmöglichkeiten anzubieten, auch an Wochenenden und Feiertagen. Die Jugendlichen sollen vornehmlich durch Mannschaftssport lernen, Gemeinschaftsinn zu entwickeln, Regeln einzuhalten und Rücksicht auf Andere zu nehmen. Ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Sport ist zu fördern.

§ 9 Kontakte, Anlaufstellen

(1) Den Jugendlichen sollen alsbald nach der Aufnahme Kontakte zur Jugendhilfe, außer-vollzuglichen Organisationen und Bildungsstätten sowie zu Personen und Vereinen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. Dazu sollen Gesprächskontakte und regelmäßige Informationsveranstaltungen durchgeführt und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt werden, an die sie sich nach ihrer Entlassung wenden können.

(2) Den Jugendlichen ist die Bedeutung der nachsorgenden Betreuung zu vermitteln. Sie sind dazu anzuhalten, den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen frühzeitig und regelmäßig herzustellen.

§ 10 Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung

Jugendlichen kann gestattet werden, an Veranstaltungen nach §§ 6 bis 9 auch außerhalb der Einrichtung teilzunehmen. Sie werden begleitet, wenn dies erforderlich ist.

§ 11 Persönlicher Bereich

- (1) Jugendliche dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihnen mit Zustimmung der Einrichtung belassen oder überlassen werden.
- (2) Sie dürfen eigene Kleidung tragen. Anstaltseigene Kleidung wird bei Bedarf oder auf ihren Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 12 Unterbringung

- (1) Jugendliche werden in ihren Arresträumen in der Regel allein untergebracht.
- (2) Sie können gemeinsam untergebracht werden, wenn ihr körperlicher oder seelischer Zustand dies erfordert oder sie eine gemeinsame Unterbringung ausdrücklich wünschen und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (3) Arresträume dürfen nicht mit mehr Jugendlichen als zugelassen belegt werden.
- (4) Männliche Jugendliche werden von weiblichen Jugendlichen getrennt untergebracht. Gemeinsame Förderungsangebote sind zulässig.

§ 13 Verpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung entsprechen den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

§ 14 Gesundheitsfürsorge

- (1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Jugendlichen ist zu sorgen. Diese haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.
- (2) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist ihnen in geeigneter Form zu vermitteln. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, illegale Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Insoweit sollen jugendspezifisch zugeschnittene Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. Den Jugendlichen werden auch die Vorteile gesunder Ernährung nahegebracht.
- (3) Die Jugendlichen werden bei der Aufnahme oder alsbald danach sowie nach Möglichkeit vor der Entlassung ärztlich untersucht. Soweit erforderlich werden sie während des Vollzuges des Arrestes ärztlich behandelt.
- (4) Ihnen werden täglich mindestens zwei Stunden Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zulässt und die Jugendlichen nicht an besonderen Maßnahmen teilnehmen.

§ 15 Religionsausübung

(1) Den Jugendlichen darf seelsorgliche Betreuung nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Die Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses ist zu ermöglichen.

(2) Die Jugendlichen dürfen grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang besitzen.

(3) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Schriftwechsel, Pakete

(1) Die Jugendlichen können unbeschränkt Schreiben empfangen und absenden. Die Einrichtung kann die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendlichen dazu nicht in der Lage sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 34 bis 37 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(3) Der Empfang und der Versand von Paketen sind nicht zulässig.

§ 17 Besuche, Telefonate, Ausgang

(1) Auf Antrag kann die Vollzugsleitung Besuche und Telefonate erlauben.

(2) Die Zulassung einer Person zum Besuch kann von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Die Vollzugsleitung kann die offene optische Überwachung der Besuche anordnen.

(3) Der Besuch darf abgebrochen werden, wenn eine schädliche Beeinflussung der Jugendlichen zu befürchten ist oder durch den Besuchsverlauf die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird.

(4) Die Vollzugsleitung kann den Jugendlichen Ausgang gewähren. Sie werden begleitet, wenn dies erforderlich ist.

Abschnitt 3 Verhalten im Arrestvollzug

§ 18 Verhalten der Jugendlichen

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein sozialverträgliches Verhalten ist zu wecken und zu fördern. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten und dürfen durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Sie haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie ohne Erlaubnis nicht verlassen.

(3) Ihre Arresträume und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Sie haben Umstände unverzüglich zu melden, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten.

§ 19 Hausregeln

Die Vollzugsleitung erlässt Regeln für den Aufenthalt in der Einrichtung. Darin sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Jugendlichen, der Tagesablauf und der Wochenplan zu beschreiben. Sie sind so zu verfassen, dass die Jugendlichen Sinn und Zweck der Regeln für ein gemeinschaftliches Zusammenleben verstehen können.

§ 20 Konfliktregelung

(1) Verstoßen die Jugendlichen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, werden Ursachen und Auswirkungen dieser Pflichtverstöße alsbald nach ihrer Feststellung in einem Gespräch erörtert und möglichst aufgearbeitet.

(2) Verbleibende Probleme sollen durch ausgleichende Maßnahmen, insbesondere Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung oder -beseitigung bewältigt werden. Zudem können erzieherische Maßnahmen, namentlich die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von zwei Tagen angeordnet werden.

§ 21 Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Die Vollzugsleitung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Jugendlicher durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall zulässig. Bei der Durchsuchung von männlichen Jugendlichen dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung von weiblichen Jugendlichen nur Frauen zugegen sein. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 22

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Jugendliche können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht auf andere Weise vermieden oder behoben werden kann. Sie sind insbesondere zur Abwehr der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung von Selbstverletzungen zulässig. Die Maßnahmen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, wie es der Zweck erfordert.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. der Entzug von Gegenständen, die zu Gewalttätigkeiten missbraucht werden könnten,
2. die Absonderung von oder die Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen und
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen werden durch die Vollzugsleitung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Arresteinrichtung eine vorläufige Anordnung treffen. In diesen Fällen ist die Entscheidung der Vollzugsleitung unverzüglich einzuholen. Die Gründe für die Anordnung und Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Jugendliche, die in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht sind, sucht der ärztliche Dienst auf.

(5) Die Regelungen der §§ 84 bis 86 und 88 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über den unmittelbaren Zwang gelten für den Vollzug des Jugendarrestes entsprechend. Waffen dürfen nicht gebraucht werden.

§ 23

Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter

(1) Jugendliche können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Vollzugsleitung wenden. Diese wird alsbald das Gespräch mit den Jugendlichen suchen, um die Anliegen mit ihnen zu besprechen. Es sind regelmäßige Sprechstunden einzurichten.

(2) Die Möglichkeit, sich an den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden, bleibt unberührt. Der Justizvollzugsbeauftragte kann die Jugendlichen in ihren Räumen aufsuchen. Die Aussprache und der Schriftwechsel mit ihm werden nicht überwacht.

(3) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Arresteinrichtung, ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 4 Beendigung des Vollzuges

§ 24 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Die Vollzugsleitung erstellt zum Ende des Vollzuges einen Bericht. Dieser enthält namentlich eine Darstellung

1. des Verlaufs des Jugendarrestes,
2. der angebotenen Maßnahmen,
3. der Bereitschaft zur Mitarbeit und
4. der Angebote und Vereinbarungen nach § 9.

Sie bespricht den wesentlichen Inhalt mit den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch.

(2) Der Bericht ist für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz zuzuleiten.

§ 25 Fahrtkosten

Jugendliche erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Einrichtung eine Beihilfe zu den Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, um ihren Wohnort, ihre Schule oder ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erreichen.

Abschnitt 5 Organisation

§ 26 Arresteinrichtungen

(1) Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen werden in Jugendarrestanstalten, Freizeitarrrest und Kurzarrest von bis zu zwei Tagen in Freizeitarrresträumen und in Jugendarrestanstalten vollzogen.

(2) Jugendarrestanstalten und Freizeitarrresträume dürfen nicht in Anstalten eingerichtet werden, in denen Strafhaft, Untersuchungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden. Der Vollzug anderer gerichtlich angeordneter freiheitsentziehender Maßnahmen in Jugendarrestanstalten und Freizeitarrresträumen ist grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Jugendarrestanstalten sollen nicht weniger als zehn Jugendliche aufnehmen können.

(4) Jugendarrest kann auch in freien Formen vollzogen werden.

§ 27 Aufsichtsbehörde

Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Jugendarrestanstalten.

§ 28 Belegungsfähigkeit, Ausstattung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Einrichtung so fest, dass eine angemessene Unterbringung gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch eine ausreichende Anzahl zweckdienlich ausgestatteter Räume für Seelsorge, Freizeit, Sport und soziale und therapeutische Maßnahmen zur Verfügung steht.

(2) Die für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit bestimmten Räume sowie die Gemeinschaftsräume sind jugendgerecht und ihrer Nutzung entsprechend auszugestalten.

§ 29 Leitung des Vollzuges

(1) Vollzugsleiterin oder Vollzugsleiter ist die Jugendrichterin oder der Jugendrichter am Ort des Vollzuges. Die Bestellung erfolgt durch das Justizministerium.

(2) Die Vollzugsleitung vertritt die Einrichtung nach außen und ist für den gesamten Arrestvollzug verantwortlich. Sie kann ihre Befugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen.

§ 30 Vollzugsbedienstete

(1) Den Arresteinrichtungen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Bedienstete in der erforderlichen Anzahl und mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen.

(2) Anzahl und Einsatzzeiten der in den Arresteinrichtungen tätigen sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte sowie Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleiter sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gewährleistet ist.

§ 31 Ehrenamtliche Betreuung

(1) Die Arresteinrichtung bezieht ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ein, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben zu leisten.

(2) Die Vollzugsleitung soll hierzu vertrauenswürdige und lebenserfahrene Personen gewinnen.

Abschnitt 6 Sonstige Vorschriften

§ 32 Einsatz von Videotechnik

(1) Das Gelände der Arresteinrichtung sowie das Innere ihrer Gebäude mit Ausnahme der Arrest- und der Sanitärräume dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung mittels Videotechnik beobachtet werden.

(2) Die Beobachtung von besonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände mittels Videotechnik ist nur im Einzelfall und auf Anordnung der Vollzugsleitung zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen oder Dritter erforderlich ist. Die Anordnung darf nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Die Vollzugsleitung dokumentiert die Anordnung und die Gründe der Maßnahme.

(3) Die Beobachtung mittels Videotechnik ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

(4) Die Anfertigung von Bildaufzeichnungen ist nur im Fall von Absatz 1 zulässig. Diese Aufzeichnungen sind spätestens zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit nicht ihre Speicherung gemäß § 99 Absatz 2 Buchstabe a bis d des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 33 Datenschutz, kriminologische Forschung

Die Vorschriften der §§ 98, 99 und 101 bis 108 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

§ 34 Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

Zur Abwendung des weiteren Vollzuges des Arrestes wegen der Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen sollen die Jugendlichen angehalten werden, während des Arrestvollzuges die Weisungen oder Auflagen zu erfüllen. Satz 1 gilt für die Nichterfüllung von Anordnungen gemäß § 98 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

§ 35 Entsprechende Anwendung

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Heranwachsende und für nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest verurteilte Erwachsene entsprechend.

§ 36 Freizeit- und Kurzarrest

Die Regelungen der §§ 5, 14 Absatz 3 Satz 1, 23 Absatz 1 Satz 3 und 24 Absatz 1 gelten für den Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Gesetzes nur insoweit, als die Dauer des Arrestvollzuges die Anwendung zulässt.

§ 37
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief- und Postgeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 38
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Verfassungsrechtliche Vorgaben

Das Recht des Jugendarrestvollzuges ist bisher gesetzlich nur rudimentär und im Übrigen durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt: § 90 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes formuliert das Vollzugsziel und fordert seine erzieherische Ausgestaltung; die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und die dazu bundeseinheitlich erlassenen Richtlinien (RiJAVollzO) regeln den Vollzug des Jugendarrestes.

Dieses Regelwerk entspricht nicht mehr verfassungsrechtlichen Vorgaben. Bereits im Jahr 1972 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 33, 1 ff.) gefordert, gesetzliche Grundlagen für Grundrechtseingriffe gegenüber erwachsenen Gefangenen zu schaffen. Im Jahre 2006 wurde dieses Erfordernis auf den Jugendstrafvollzug ausgeweitet (Bundesverfassungsgericht - Urteil vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04). Dies hat wegen der vergleichbaren Grundrechtsrelevanz auch für den Vollzug des Jugendarrestes zu gelten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Arrestsituation in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen stehen in sechs Anstalten insgesamt 254 Arrestplätze für den Vollzug des Jugendarrestes zur Verfügung, wobei in einer Anstalt nur Kurz- und Freizeitarreste vollzogen werden. Zusätzlich sind landesweit 170 Plätze in Freizeitarresteinrichtungen bei insgesamt 30 Amtsgerichten für den Vollzug von Kurz- und Freizeitarresten vorhanden. Insgesamt wurden im Jahre 2010 bei diesen Arresteinrichtungen 9.965 Zugänge verzeichnet. Diese teilten sich auf in 5.013 Dauerarreste, 539 Kurzarreste und 4.413 Freizeitarreste.

Entwicklung und Probleme des Arrestvollzuges

Der Jugendarrest ist konzeptionell zwischen Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe angesiedelt. Als Zuchtmittel im Sinne des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes ist die Verfehlung Jugendlicher mit Arrest zu ahnden, wenn die Anordnung von Erziehungsmaßregeln nicht mehr ausreicht und die Verhängung von Jugendstrafe noch nicht erforderlich ist, weil schädliche Neigungen Jugendlicher in der Tat nicht erkennbar geworden sind und die Schwere der Schuld keine Jugendstrafe erfordert.

Die ursprünglich im Sinne repressiver Intention geregelte Ausgestaltung des Arrestvollzuges wurde 1976 durch die sozialpädagogischen Inhalte der Neufassung der Jugendarrestvollzugsordnung neu definiert. Parallel dazu wuchs die Überzeugung, dass diese Neuorientierung zumindest bei der Gestaltung von Freizeit- und Kurzarresten an ihre Grenzen stößt. Bereits 1992 plädierten die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (abgedruckt in DVJJ-Journal 1992, Seite 4 ff.) sowie danach auch 2002 der 64. Deutsche Juristentag (Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Berlin 2002, Band I, Gutachten D) für die vollständige Abschaffung des Jugendarrestes. Hintergrund dieser Forderung waren auch die ungünstigen Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen. Die Rückfallstatistik 2003 (Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Bundesministerium der

Justiz, Hrsg., 2003, S. 55) hatte für das Bezugsjahr 1994 im Bereich des Jugendarrestes eine Rückfallquote von 70 % ermittelt. Auch die nachfolgende Rückfalluntersuchung ergab für die im Jahr 2004 sanktionierten Arrestanten in einem dreijährigen Rückfallzeitraum eine nur geringfügig niedrigere Rückfallquote von 64,1 % (Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Bundesministerium der Justiz, Hrsg., 2010, S. 61). Daraus wurde und wird in Teilen der Literatur geschlossen, dass der Jugendarrest zumindest in seiner jetzigen Form mehr Schaden als Nutzen stiftet (Heinz, ZJJ 1/2004, S. 45).

Konzeption des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf greift Nordrhein-Westfalen die weitreichende Kritik am Jugendarrest auf und schafft als erstes Bundesland eine moderne, verfassungsrechtlich gebotene gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes. Der Entwurf wendet sich dabei kompromisslos vom reinen Sanktionscharakter des Arrestes („*short sharp shock*“) ab und gibt eine konsequent erzieherische Gestaltung des Arrestvollzuges vor. Die konzeptionelle Basis des Entwurfs gründet sich auf Förderung und Erziehung der Jugendlichen mit dem gesetzlich definierten Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben.

Hierbei wird nicht verkannt, dass sich die Zusammensetzung der Klientel des Jugendarrestes verändert hat und eine nicht unerhebliche Zahl Jugendlicher umfasst, die bereits über Erfahrungen im Jugendarrest, teilweise auch im Jugendstrafvollzug verfügen. Diesen Erschwernissen stellt der Entwurf jedoch klare, den Erkenntnissen moderner Pädagogik entsprechende Leitprinzipien für den Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen entgegen.

Der Entwurf trägt damit der veränderten Realität des Jugendarrestes Rechnung und greift langjährige Forderungen der kriminologischen Forschung und jugendkriminalrechtlichen Praxis auf. Der Jugendarrest hat eine Entwicklung vollzogen von einer Denkkettelfunktion im Rahmen geringerer Kriminalitätsgeschehnisse zu einem Sanktionsinstrument mittlerer Eingriffsintensität für gravierendere Vorfälle, verbunden mit einer Warnung gegenüber erheblich auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden. Mit der funktionalen Änderung haben sich auch die Anforderungen an die Gestaltung des Jugendarrestes geändert. Ein konsequent erzieherisch verstandener Jugendarrest nutzt die Möglichkeit, wirksam auf straffällig gewordenen Jugendliche einzuwirken und sie zu befähigen, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Ein auf diese Weise praktizierter Arrestvollzug hilft nicht nur den straffällig gewordenen Jugendlichen, sondern verbessert gleichzeitig erkennbar den Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten.

Der Entwurf trägt zudem der Erkenntnis Rechnung, dass eine erzieherisch nachhaltige Einwirkung auf Jugendliche in der Regel Zeiträume von mindestens einer Woche erfordert. Diese Voraussetzung erfüllen der Freizeit- und der Kurzarrest (§ 16 Absatz 1 bis 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht. Der Entwurf ist deshalb konzeptionell darauf ausgerichtet, wesentliche Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges entsprechend den empirischen Realitäten auf den Dauerarrest zu konzentrieren. Gemäß § 36 des Entwurfs gelten die Regelungen nur insoweit für den Freizeit- und Kurzarrest, als die Dauer des Vollzuges die Anwendung jeweils zulässt.

Grundzüge des Entwurfs

Der 38 Paragraphen umfassende Entwurf des Jugendarrestvollzugsgesetzes gliedert sich in 6 Abschnitte, in denen Ziel und erzieherische Gestaltung, Vollzugsverlauf, Verhalten im Arrestvollzug, Beendigung des Vollzuges, Organisation und Sonstige Vorschriften geregelt werden.

Der Entwurf stellt durchgängig die unabdingbare Erforderlichkeit pädagogisch ausgerichteter, sinnvoller, erneute Straffälligkeit vermeidender Ausgestaltung des Arrestvollzuges in den Vordergrund. Die staatliche Intervention wird dadurch maßgeblich von einer erzieherischen Leitlinie geprägt und wendet sich so von dem überkommenen Sanktionscharakter mit Erziehungselementen hin zu einer modernen Korrektur sozialinadäquaten Verhaltens Jugendlicher und Heranwachsender. In diesem Rahmen werden sie bei der Bewältigung ihrer persönlichen und sozialen Schwierigkeiten unterstützt, auch soweit diese zu ihrer Straffälligkeit geführt haben. Gleichzeitig verbessert der Entwurf ihre rechtliche Stellung und schreibt innovative Standards fest. Er setzt damit auch die in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 aufgestellten Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter – Empfehlung REC(2008)11 - weit möglichst um.

Diese Einwirkung erfolgt dabei unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte. Ziel aller Angebote und Bemühungen sind eigenverantwortlich handelnde, die Rechte Anderer respektierende und Straffälligkeit vermeidende junge Menschen. Keinesfalls soll ein „Modelljugendlicher“ im Wege einer zwangsweisen Einleitung von Verhaltens- und Persönlichkeitsveränderungen geschaffen werden. Das angestrebte Ziel soll durch weitgehend individuell ausgerichtete Bildungs- und Fördermaßnahmen, persönliche Interaktionsformen und durch vielfältige Unterstützung bei dem Erlernen alternativer Handlungsformen sowie ein professionell organisiertes Übergangsmangement erreicht werden. Zur Umsetzung dessen werden die räumlichen, organisatorischen und auch personellen Voraussetzungen geschaffen. Auch der Grundsatz des Gender Mainstreaming, also die Optimierung des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die systematische Beachtung der Lebenswirklichkeiten von Männern und von Frauen bei der Planung, Durchführung und Bewertung des Handelns, wird durch den Entwurf konsequent vorgegeben.

Bei der Freizeitgestaltung stehen individuell und altersgemäß zugeschnittene Angebote neben solchen, die der Verbesserung von Gemeinschaftsfähigkeit dienen. Sinnvolle Beschäftigung, Bildung, Sport und Förderung von Kreativität werden eingerahmt von professionell geführten Gruppenveranstaltungen und Einzelgesprächen sowie einer individuell ausgerichteten Organisation einer wirksamen Nachsorge nach der Entlassung aus dem Arrest.

B Besonderer Teil

Abschnitt 1

Ziel und erzieherische Gestaltung

Der erste Abschnitt gibt Ziel, Aufgaben und erzieherische Gestaltung des Jugendarrestvollzuges vor.

Zu § 1 (Ziel und Aufgaben)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt das gesetzgeberische Ziel des Arrestvollzuges, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Dadurch wird verdeutlicht, dass die erzieherisch ausgerichtete Ausgestaltung des Arrestvollzuges kein Selbstzweck staatlicher Erziehung ist, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit dient.

Satz 2 verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, den Jugendlichen die notwendigen Einsichten in erzieherisch geeigneter Weise zu vermitteln. Auf die Jugendlichen bezogen konkretisiert die Regelung das – nicht allen Betroffenen gleichermaßen als solches präsent – „begangene Unrecht“ des § 90 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes durch die verständlichere Formulierung des „sozialwidrigen Verhaltens“ und erwartet von ihnen die Übernahme von Verantwortung für ihr Verhalten. Das geht über das „Eintreten für das begangene Unrecht“, also die Hinnahme der aus der Straftat folgenden Konsequenz, hinaus und verlangt einen inneren Prozess der Auseinandersetzung, an deren Ende die Verantwortungsübernahme steht. Dadurch wird eine Forderung erhoben, an deren Erfüllung sich die nachfolgenden Regelungen auszurichten haben.

Weil die Umsetzung der geforderten Verantwortungsübernahme in den meisten Fällen nicht ohne Unterstützung erreicht werden kann, formuliert Satz 3 in Anlehnung an § 90 Absatz 1 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes die Notwendigkeit von Hilfestellungen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben. Der Entwurf verzichtet dabei jedoch auf die Formulierung „zu der Straftat geführt haben“, weil die Straffälligkeit nicht monokausal, sondern regelmäßig auf das Zusammentreffen mehrerer Ursachen zurückzuführen ist. Dieser Erkenntnis und der damit verbundenen weit zu fassenden Pflicht zur Hilfeleistung trägt der Entwurf durch das Wort „auch“ Rechnung. Diese Pflicht erstreckt sich dadurch auch auf Hilfen bei der Bewältigung derjenigen Schwierigkeiten, die die regelmäßig in der Entwicklung befindlichen Jugendlichen alterstypisch umtreiben und belasten. Dadurch erfasst der Entwurf gleichzeitig das Anliegen des Gesetzgebers zu einer umfassenden Jugendarbeit, an deren Ende persönlich gefestigte, eigenverantwortlich handelnde junge Menschen stehen, die ihr Leben ohne weitere Straftaten gestalten können.

Absatz 2 verdeutlicht durch die Aufnahme in die Grundsatzvorschrift des § 1 die Notwendigkeit von Teamwork und ihre Bedeutung zur Erreichung des gesetzten Ziels. Die notwendige Kooperation innerhalb der Organisationsstruktur der Einrichtung basiert auf der Erkenntnis, dass das Ganze mehr ist als die Summe der Bestandteile. Da alle Beiträge zur Erreichung des Vollzugsziels grundsätzlich gleichwertig sind, verspricht nur das Zusammenspiel der Einzelbemühungen letztlich den größtmöglichen Erfolg. Durch die gewählte Formulierung wird einer Öffnung des Jugendarrestes nach außen der Vorrang gegenüber einer institutionellen Abschottung eingeräumt. Gleichzeitig wird die Vollzugsleitung verpflichtet sicherzustellen, dass sich der Einsatz externer Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegt. Ausdrücklich beschränkt sich die in Satz 1 formulierte Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht nur auf die Bediensteten der Vollzugseinrichtungen untereinander, sondern bezieht auch externe Institutionen und deren im Vollzug des Jugendarrestes eingesetzte Mitarbeiter ein. Entsprechend der zum Jugendstrafvollzug ergangenen, aber auch für den Vollzug

des Jugendarrestes maßgeblichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) sieht der Entwurf in Satz 2 eine angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten vor, soweit dies möglich ist.

Zu § 2 (Grundsätze der erzieherischen Gestaltung)

Den Zielvorgaben des § 1 entsprechend formuliert § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes als Verpflichtung. Damit greift der Entwurf das in Nummer 2 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 niedergelegte Grundprinzip auf. Satz 2 konkretisiert das ausfüllungsbedürftige Element der „erzieherischen Ausgestaltung“ und zeigt in Ergänzung zu § 1 Absatz 1 Satz 2 eine auf der Verantwortungsübernahme basierende Veränderungsmöglichkeit auf: „Die Übernahme sozial angemessener Handlungsformen in die Lebensgestaltung unter Achtung der Rechte Anderer“. Dies beinhaltet auch Aspekte der Interkulturalität. Satz 3 richtet sich zunächst an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und verlangt von ihnen, die Selbstachtung der Jugendlichen und ihr Verantwortungsgefühl ebenso zu fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor einem Rückfall in erneute Straffälligkeit schützen. Gleichmaßen ist ihr Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten zu fördern. Im Sinne des Opferschutzgedankens sollen die Jugendlichen für die Belange der Opfer sensibilisiert werden und ein Bewusstsein für die Folgen und die Sozialschädlichkeit von Straftaten entwickeln. Von den Jugendlichen wird die Bereitschaft zur Annahme dieser fördernden Bemühungen erwartet. Das angestrebte Ziel, eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden, kann nur durch gemeinsame Anstrengungen gelingen.

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert – in Ergänzung zu der weit gefassten Pflicht des § 1 Absatz 1 Satz 3 - das Vollzugsziel hinsichtlich der anstaltsseitigen Unterstützung der Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer persönlichen und sozialen Schwierigkeiten. Satz 2 stellt dabei klar, dass Hilfe zur Selbsthilfe gewährt wird. Dadurch wird eine Verlagerung der Verantwortung auf oder deren Abnahme durch die Vollzugseinrichtung ausgeschlossen. Das bedeutet indes nicht, dass unmotivierte oder nicht zur Mitarbeit bereite Jugendliche „in Ruhe gelassen“ werden. Der Vollzug des Jugendarrestes ist vielmehr als eine „aktivierende“ und „aufsuchende“ Form der Gestaltung zu verstehen, die von stets neuer Motivationsarbeit geprägt ist. Konkrete Hilfen werden den Jugendlichen bereits bei der Aufnahme, aber auch bei der Entlassung zuteil.

Satz 3 greift den Grundsatz des in Nummer 5 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 festgelegten Prinzips auf und sieht die Verpflichtung vor, bei den zu gewährenden Hilfen in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die individuellen Gegebenheiten der betroffenen Jugendlichen besonders zu berücksichtigen.

Absatz 3 stellt klar, dass die erzieherisch zu gestaltende Art und Weise des Vollzuges des Jugendarrestes die belastende Wirkung des eher repressiven Elements der Freiheitsentziehung als solcher mildern und das Recht der Jugendlichen auf eine eigene Privatsphäre wahren soll.

Absatz 4 schreibt den allgemeinen Grundsatz des Gender Mainstreaming fest, wonach die Erfordernisse und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Jugendlichen zu berücksichtigen sind. Folgerichtig sieht der Entwurf vor, sowohl bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges als auch bei allen Einzelmaßnahmen zu prüfen, ob sachliche Gründe bestehen, bestimmte Gestaltungsformen oder Einzelmaßnahmen auf beide Geschlechter anzuwenden oder ob dies zu Benachteiligungen bei weiblichen Jugendlichen

führt. Zum anderen soll damit sichergestellt werden, dass auch kultursensibel die jeweilige sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität berücksichtigt werden.

Zu § 3 (Elemente der erzieherischen Gestaltung)

Der Entwurf benennt in Absatz 1 tragende und unverzichtbare Elemente der erzieherischen Gestaltung des Arrestvollzuges. Der Entwurf orientiert sich dadurch auch an der Nummer 25 der Handlungsempfehlungen des Berichtes der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen (Handlungsempfehlungen). Diese Aufzählung ist dabei, wie das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, keineswegs erschöpfend, weil Raum für zukünftige Entwicklungen weiterer Elemente der erzieherischen Gestaltung gegeben werden soll. Im Übrigen verfügt auch nicht jede Vollzugseinrichtung über dieselben Möglichkeiten. So werden stadtnah Gelegene andere Gestaltungsmöglichkeiten anbieten können als solche, die eher im ländlichen Bereich angesiedelt sind. Sie weist indes die Richtung weiterer möglicher Gestaltungselemente, die geeignet sind, die Persönlichkeit der Jugendlichen zu stabilisieren und zu der Verwirklichung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben beizutragen. Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen ist regelmäßig lernorientierten gegenüber tätigkeitsorientierten Angeboten der Vorrang einzuräumen, sofern nicht eine andere Einschätzung aufgrund der am Ende der Planung stehenden Diagnose eine andere Priorität erfordert. Dabei entspricht es der individuellen Ausrichtung des Arrestvollzuges, dass die spezifischen Bedürfnisse der Jugendlichen hinreichende Berücksichtigung finden. Hierzu zählen beispielsweise auch besondere Angebote für Jugendliche, die selbst körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch erfahren haben.

Mit der ausdrücklichen Formulierung der Notwendigkeit von Angeboten zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen und Gesprächen entspricht der Entwurf auch der Nummer 24 der Handlungsempfehlungen des Berichts der zuvor bereits erwähnten Enquetekommission. Diese Maßnahmen sind in aller Regel unverzichtbar, weil insbesondere die persönliche Problembewältigung oft nicht ohne professionelle Unterstützung möglich sein wird und die praktische Einübung alternativer Handlungsformen durch andere Maßnahmen kaum ersetzt werden kann. Es ist bei der Gesamtgestaltung jedoch auf eine Ausgewogenheit der Maßnahmen zu achten. Den nach sozialen Trainingskursen häufig feststellbaren gesteigerten Bedürfnissen nach körperlicher Entlastung, etwa durch Sport („Austoben“), muss schon deshalb Rechnung getragen werden, um den aus den Trainingskursen gezogenen Nutzen zu erhalten.

Die in Ziffer 1 angeführten sozialen Trainingskurse erfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, zu einer Verbesserung des bisher praktizierten Sozialverhaltens der Jugendlichen beizutragen. Angesichts der Vielzahl in Betracht kommender Angebote, aber auch zur Vermeidung einer möglicherweise missverständlichen Prioritätenliste verzichtet der Entwurf auf eine auch nur beispielhafte Auflistung. Der Entwurf geht aber davon aus, dass Antiaggressionskurse oder integrationsfördernde und fremdenfreundliche Übungsfelder regelmäßig angeboten werden. Als weitere Beispiele seien hier verschiedene Präventionsangebote angeführt, wie etwa „Rauschbrillenprojekte“, „Finanzführerschein“, Erste-Hilfe-Kurse, Veranstaltungen mit der Polizei oder, insbesondere für weibliche Jugendliche, Projekte zur Säuglings- und Kleinkindversorgung sowie Veranstaltungen mit Familienberatungsstellen. Ziffer 2 und 3 ergänzen sich inhaltlich. Ihre Verklammerung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Jugendliche gleichermaßen „gruppenfähig“ sind und zunächst einer Einzelarbeit bedürfen. Diese nicht immer vorhandene Gruppenfähigkeit bezieht sich nicht ausschließlich auf etwa besonderes Dominanzverhalten, das die zurückhaltenderen Jugendlichen in einer Gruppe zu kurz kommen ließe. Die Jugendlichen sind nicht selten von Umständen und Abläufen bewegt, die sie nur in vertraulichen Gesprächen mit einer Vertrauensperson offenbaren können

oder wollen. Diese Möglichkeiten sollen ihnen angeboten werden können, ohne den Gruppendruck ertragen zu müssen. Ziffer 4 umfasst die in dem Entwurf bereits ausdrücklich geregelten Gemeinschaftsveranstaltungen (zum Beispiel § 7 Absatz 3 „gemeinschaftlicher Hörfunk- und Fernsehempfang“, § 10 „Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung“ sowie § 12 Absatz 4 Satz 2 „Koedukative Förderungsangebote“), ermöglicht aber auch darüber hinausgehende gemeinschaftliche Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Das können etwa sportliche Wettkämpfe mit externen Vereinsmannschaften, Besuche von kulturellen Veranstaltungen oder auch Behörden und Anlaufstellen sein.

Ziffer 5 findet eine Konkretisierung in § 6, geht indes darüber hinaus und erfasst alle Formen sinnvoller Beschäftigung, die den Jugendlichen nach ihren persönlichen Fähigkeiten möglich ist, ihrem altersmäßigen Zuschnitt entspricht und der in § 1 Absatz 1 vorgegebenen Aufgabenerfüllung dient. Durch die gewählte Formulierung untersagt der Entwurf die Heranziehung Jugendlicher zu schlicht mechanischen, stupiden Tätigkeiten ohne einen möglichen erzieherischen Lerneffekt.

Ziffer 6 und 7 regeln die Freizeitgestaltung (§ 7) und den Sport (§ 8). Beide Elemente sind unverzichtbare Bestandteile der erzieherischen Gestaltung. Die Jugendlichen sollen erlernen, ihre freie Zeit sinnvoll und positiv zu verbringen, statt ihre meist unstrukturierte Längeweile mit Aktionismus oder gar Straftaten zu überbrücken. Der Sport soll ihnen Gelegenheit zum Ausagieren ihrer oft im Übermaß vorhandenen Energien bieten und zu einem körperlichen und geistigen Ausgleich führen.

Ziffer 8 beinhaltet angesichts der Kürze der regelmäßigen Verweildauer ein wesentliches, die künftige Entwicklung der Jugendlichen außerhalb der Einrichtung mitbestimmendes Element. Der Entwurf konkretisiert hier und in § 9 das gemeinhin als „Übergangsmanagement“ bezeichnete Element zielgerichteter erzieherischer Gestaltung. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeit des Arrestvollzuges auch bei fortbestehendem Erziehungs- und Unterstützungsbedarf formal mit dem Datum der Entlassung endet. Ohne eine professionell organisierte Nachsorge auf der Basis eines wirksamen Zusammenspiels von vollzuglichen und außervollzuglichen Interventionen blieben wichtige Präventionspotentiale ungenutzt.

Für alle Gestaltungselemente wird eine sinnvolle, ineinandergreifende Verknüpfung erforderlich sein, damit die Jugendlichen nicht lediglich zu isolierten Erziehungsangeboten aus ihrem Arrestraum auf- und anschließend wieder eingeschlossen werden.

Absatz 2 verpflichtet die Einrichtung ausdrücklich, bei der Gestaltung des Arrestvollzuges erkannte Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen zu wecken und zu fördern. Dies gilt auch dann, wenn bereits absehbar ist, dass einige der festgestellten Fähigkeiten während des Arrestvollzuges mangels vorhandener Möglichkeiten nicht die gewünschte Förderung vollumfänglich erfahren können. Im Übrigen müssen die Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen mit den Möglichkeiten der Einrichtung so weit wie möglich in Einklang gebracht werden. Dabei wird diese nicht nur auf „Bordmittel“ zurückgreifen, sondern auch die spezifischen Möglichkeiten externer Institutionen in die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen einbeziehen.

Satz 2 regelt ausdrücklich, dass die Jugendlichen mit den Regelmäßigkeiten von Tagesabläufen und den Wiederholungen des Alltages vertraut gemacht werden. Dabei handelt es sich nur scheinbar um Banalitäten. Die Ausrichtung vieler Jugendlicher auf immer neue, sich möglichst kurzfristig steigernde, durch Außenreize entstehende Erlebnissituationen und die damit einhergehende Unruhe sind für sie nicht selten mit einer das Arbeitsleben prägenden Routine schwer vereinbar.

Abschnitt 2 Vollzugsverlauf

Zu § 4 (Aufnahme, Zugangsgespräch)

Absatz 1 enthält hinsichtlich der Aufnahme Jugendlicher in den Vollzug des Arrestes organisatorische Regelungen, die der gängigen Praxis entsprechen. Die Aufnahme in die Einrichtung erfordert nach Satz 1 ein schriftliches Ersuchen des Gerichts. Der von der Landesjustizverwaltung zu erstellende Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen.

Absatz 2 regelt die beim Eintritt der Jugendlichen in die Einrichtung zu treffenden Maßnahmen. Der Entwurf stellt in Satz 1 sicher, dass mit den Neuzugängen alsbald ein Aufnahmegespräch geführt wird, in dem diese erste Informationen erhalten und in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Dies entspricht den Forderungen in Nummer 62.3 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11. Die Vollzugseinrichtungen können hierbei gegebenenfalls auf Merkblätter zurückgreifen, in denen in verständlicher Form die wesentlichen Informationen zusammengefasst werden. Im Rahmen des Zugangsverfahrens könnte auch eine Zugangsgruppe angeboten werden, die als Informationsgruppe ausgelegt ist und gleichzeitig die Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens schafft. In einer solchen Gruppe könnten bereits erste Informationen über die Interessen und Neigungen der Jugendlichen erlangt werden.

In Ergänzung zu den erteilten Informationen bestimmt Satz 2, dass den Neuzugängen ein Exemplar der in § 19 näher geregelten Hausregeln auszuhändigen ist.

Satz 3 konkretisiert die Zielrichtung des Zugangsgesprächs, in dem die gegenwärtige Situation und die persönliche Verfassung der Jugendlichen beleuchtet wird. In Einzelgesprächen sollen die Vollzugsleitung oder von ihr beauftragte Bedienstete vorrangig familiäre, emotionale und psychosoziale Aspekte erfragen, um ein möglichst authentisches Bild der Persönlichkeit zu erhalten. Die Gesprächsführung durch die Vollzugsleitung ist von Offenheit und Respekt geprägt, um auf diese Weise die Grundlage für einen vertrauensvollen Umgang zu schaffen und die angestrebte erzieherische Wirkung des Arrestvollzuges zu ermöglichen. In dem Bewusstsein einer Vorbildfunktion der Bediensteten für die teilweise aus schwierigen familiären Verhältnissen stammenden Jugendlichen ohne ausgeprägtes Wertesystem soll das Gespräch von Beginn an Orientierung und Halt vermitteln, aber auch die Notwendigkeit konsequenten Handelns deutlich machen. Gruppengespräche sind in der Regel zu vermeiden, weil sie einem unbefangenen Umgang mit den Jugendlichen entgegen stehen und die notwendige Öffnung für erzieherische Maßnahmen verhindern können. Angesichts dieser Anforderungen erhält die Qualifikation der Bediensteten entsprechend § 30 Absatz 1 des Entwurfs besonderes Gewicht.

Entsprechend seiner Bedeutung verlangt Satz 4 die Dokumentation der in diesem Gespräch gewonnenen Erkenntnisse in der Personalakte.

Die Jugendlichen dürfen während des Arrestvollzuges nicht sich selbst oder einem Kontakttvakuum überlassen bleiben. Deshalb schreibt Absatz 3 vor, dass ihnen im Verlauf des Aufnahmegesprächs eine bestimmte Person aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner, als eine Art „Schrittmacher“, für die Dauer des Vollzuges benannt wird.

Absatz 4 greift die Regelung des § 5 Absatz 3 der Jugendarrestvollzugsordnung auf und erweitert den Anwendungsbereich auf einen Zeitraum von drei Monaten nach der Entbindung. Diese Regelung geht auf § 6 des Mutterschutzgesetzes zurück, der ein Beschäftigungsverbot für die ersten acht Wochen (bzw. 12 Wochen für den Fall einer Mehrlingsgeburt) nach der Entbindung vorsieht.

In den letzten Monaten der Schwangerschaft ist ein aktives Mitwirken der Jugendlichen an den Behandlungsmaßnahmen nicht mehr mit den Zielen des Arrestes vereinbar. Die körperliche Ausnahmesituation einer werdenden jungen Mutter kollidiert mit dem Ziel des erzieherischen Einwirkens. Das Mutterschutzgesetz hat bei der Bemessung der Beschäftigungsverbotsfrist den Schutz der Mutter nach der Geburt im Blick. Gerade die Ausweitung der Frist für (anstrengende) Mehrlingsgeburten im Mutterschutzgesetz erscheint als Ansatzpunkt für die Regelung in Absatz 4 geeignet. Der Annahme, dass eine Geburt in dem notwendigerweise jungen Alter einer Jugendlichen immer eine erhöhte körperliche Belastung darstellen dürfte, wird mit der dreimonatigen Frist nach der Entbindung angemessen Rechnung getragen.

Hierbei wird zudem berücksichtigt, dass erst nach drei Monaten in der Entwicklung des Kindes erste Loslösungs- und Individuationsprozesse von der Mutter beginnen. Zwar ist nach Ansicht der Fachliteratur (Bowlby, John (1975), Bindung, Eine Analyse der Mutter-Kind-Beziehung, Kindler Verlag, München 1984, S. 247-249; Fortschritte der Sozialpädiatrie Band 2, Kindliche Sozialisation und Sozialentwicklung, Hellbrügge (Hrsg.), Hanseatisches Verlagskontor, Lübeck 1999, S. 6, 9) erst zwei bis drei Jahre nach der Geburt der Bindungsprozess weitgehend abgeschlossen. Da der Arrest jedoch maximal vier Wochen beträgt und eine Betreuung des Kindes durch weitere Bezugspersonen für diesen Zeitraum in der Regel sichergestellt werden kann, wird der Vollzug des Arrestes nach Ablauf von drei Monaten als möglich erachtet, ohne das Kind in seiner Entwicklung zu schädigen. Möglichen Folgen für das Kind kann etwa durch Besuchsregelungen begegnet werden.

Zu § 5 (Erziehungsplan)

Entsprechend seiner Zielsetzung soll der Jugendarrest die Jugendlichen in die Lage versetzen, ihr künftiges Leben eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu führen. Dazu sollen ihnen Möglichkeiten aufgezeigt werden, sozial angemessene Handlungsformen unter Achtung der Rechte Anderer in ihre Lebensgestaltung zu übernehmen. Das setzt voraus, dass Probleme und Schwierigkeiten, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben, benannt werden können. Dies wiederum erfordert die Bereitschaft der jungen Menschen, mit der Vollzugsleitung und den Bediensteten des Arrestvollzuges zu reden. Dabei wird sich erweisen, ob und inwieweit es den Bediensteten bei dem in § 4 Absatz 2 Satz 3 geregelten Aufnahmegespräch gelungen ist, die Bereitschaft der Jugendlichen zu wecken, sich möglichst aufrichtig auf ein derartiges Gespräch einzulassen und über ihre Probleme und Schwierigkeiten zu berichten. Es wäre allerdings unrealistisch anzunehmen, dass dies stets gelingen wird. Vertrauen ist nur selten ein plötzliches Ereignis, sondern zumeist ein Prozess, der von vielfältigen, nicht regelbaren Umständen und nicht zuletzt auch von dem Faktor Zeit geprägt ist. Dazu gehört auch die Zeit der Eingewöhnung in die neue Umgebung und die diese prägenden Bedingungen. Eine Garantie für das Gelingen kann es nicht geben.

Schwierigkeiten dürfen allerdings keinen Einfluss auf die fortdauernden Bemühungen der Vollzugsleitung und der im Arrestvollzug tätigen Bediensteten haben, einen Kontakt zu den Jugendlichen herzustellen, der die Möglichkeit erzieherischer Einflussnahme eröffnet. Ergänzende Informationen über die Jugendlichen und deren Lebenssituation werden sich zudem aus den Unterlagen des Gerichts und unter Umständen auch der Jugendbehörden ergeben.

Satz 1 stellt das Ziel des Arrestvollzuges ausdrücklich in den Vordergrund und verpflichtet die Vollzugsleitung und die beteiligten Bediensteten, sich einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit der Jugendlichen, deren Lebensverhältnisse und die diese prägenden Umstände zu verschaffen. Dies muss angesichts der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitspanne ohne Verzögerung erfolgen. Der Entwurf formuliert daher die Verpflichtung zu dieser, die im Verlauf des Zugangsgesprächs (§ 4) erlangten Erkenntnisse ergänzenden Informationen durch die Worte „im Anschluss an das Zugangsgespräch“. Trotz der zeitlich gebotenen dichten Gesprächsabfolge muss jedoch eine Überforderung gesprächsungeübter Jugendlicher vermieden werden. Die Führung dieses weiteren Gesprächs kann daher auch an dem auf die Aufnahme folgenden Tag erfolgen.

Satz 2 formuliert die selbstverständliche Notwendigkeit der Beteiligung der Jugendlichen. Mit ihnen gemeinsam ist der Handlungsbedarf während des Arrestvollzuges und möglicherweise im Rahmen der Nachbetreuung auch darüber hinaus zu erarbeiten. Auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse werden geeignete Maßnahmen geplant, um die vorhandenen Schwierigkeiten anzugehen, im Idealfall zu bewältigen und so die Persönlichkeit der jungen Menschen zu stabilisieren und erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Übergestülpte Maßnahmen, an denen die Jugendlichen nur teilnehmen, weil sie meinen, dass sie es müssen, die sie aber nicht erreichen, sind nicht nur wenig nützlich, sondern nicht selten auch kontraindiziert. Wesentlicher Bestandteil dieser Gespräche wird das Maß der möglichen Eigeninitiative und deren praktische Umsetzbarkeit sein, denn die Hilfe ist auf Angebote und ergänzende Hilfestellungen in den Bereichen beschränkt, zu denen die Jugendlichen selbst keinen Zugang haben oder auf die sie nicht selbst aus eigener Kraft Einfluss nehmen können, kurz: auf verantwortliche Hilfe zur Selbsthilfe.

Nach Satz 3 soll bei der Arrestplanung die für den Wohnort der Jugendlichen zuständige Jugendhilfe nach Möglichkeit einbezogen werden, um bereits bei der Aufstellung des Erziehungsplan erforderliche Maßnahmen des Übergangsmangements berücksichtigen zu können. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist auszuwerten. Sollte der Bericht nicht vorliegen, ist er möglichst zeitnah anzufordern.

Zu § 6 (Beschäftigung)

Absatz 1 Satz 1 definiert die Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes. Es handelt sich dabei nicht um eine vom allgemeinen Arbeitsmarkt her geläufige Lohnarbeit, sondern um erzieherisch geprägte und sinnvolle Tätigkeiten. Sinnvoll in diesem Sinne ist jede Tätigkeit, die der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen zuträglich ist. Das kann beispielsweise die Abfassung einer schriftlichen Darstellung von Gedanken oder Gefühlen oder das Malen von Bildern oder die Erledigung mitgebrachter schulischer Aufgaben oder auch eine der Allgemeinheit innerhalb oder außerhalb der Einrichtung dienende Tätigkeit sein. Entsprechend der Zielsetzung des Arrestvollzuges verzichtet der Entwurf auf eine Übernahme der in § 11 der Jugendarrestvollzugsordnung formulierten Arbeitspflicht und stellt so klar, dass Jugendarrest nicht mit Arbeit, sondern mit entwicklungsfördernden Angeboten auszugestalten ist. Dabei wird nicht verkannt, dass Arbeit als solche durchaus förderlich wirken kann, insbesondere wenn sie wirtschaftlich ergiebig ist und die Zahlung von angemessenem Entgelt alsbald nach sich zieht. Die Schaffung derartiger Möglichkeiten kann aber nicht Sinn des primär er-

zieherisch zu gestaltenden Jugendarrestes sein. Wenn die Jugendlichen außerhalb der Einrichtung einer wirtschaftlich ergiebigen und von dem Arbeitgeber adäquat entlohnten Arbeit nachgehen, etwa im Rahmen eines bestehenden Lern- oder Arbeitsverhältnisses, wird die Vollzugsleitung deren Fortführung während des Arrestvollzuges nach Möglichkeit gestatten.

Das bedeutet jedoch nicht, dass der Vollzug des Jugendarrestes eine auch in diesem Sinne „arbeitsfreie Zeit“ ist. Die Jugendlichen können im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gemeinnützigen Tätigkeiten in kleinen Gruppen und zur Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben herangezogen werden, die dem geordneten Zusammenleben aller dienen. Gemeinnützige Tätigkeiten in diesem Sinne sind solche, die der Allgemeinheit dienen, wie etwa die Reinigung öffentlicher Flächen. Bei den Gemeinschaftsaufgaben handelt es sich zum Beispiel um Reinigungs- und Hausarbeiten innerhalb der Einrichtung oder auf deren Gelände. In beiden Fällen handelt es sich weder um „Arbeit“ im arbeitsrechtlichen Sinne, für die eine Entlohnung zu zahlen ist, noch um „Beschäftigung“ im versicherungsrechtlichen Sinne. Vielmehr sind auch diese Tätigkeiten erzieherisch geprägt und lernorientiert ausgerichtet. Bei den gemeinnützigen Tätigkeiten steht das Erlernen von Gemeinschaftsfähigkeit im Vordergrund, bei den Gemeinschaftsaufgaben die Erkenntnis grundlegender Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens. Beiden Tätigkeiten ist gemeinsam, dass den Jugendlichen durch sie nahegebracht werden soll, dass in einer Gemeinschaft auch Pflichten zu erfüllen sind, die gleichmäßig auf alle Schultern verteilt werden und auch allen zugutekommen.

Weil viele Jugendliche erst wieder an derartige alltägliche Lebensgewohnheiten herangeführt werden und Pünktlichkeit, Ausdauer und Zuverlässigkeit sowie deren Sinnhaftigkeit oft neu erfahren müssen, soll die Einrichtung diesem Zweck dienende Angebote vorhalten und unterbreiten können. Diese sollen auch durch die Vermittlung von Erfolgserlebnissen dazu beitragen, vorhandene Arbeitsunlust zu überwinden.

Absatz 2 Satz 1 formuliert ausdrücklich den Vorrang besonderer Maßnahmen, wie soziale Trainingskurse, (therapeutische) Einzelgespräche oder andere entwicklungsfördernde Angebote und gestattet die Heranziehung der Jugendlichen zu den zuvor beschriebenen Tätigkeiten nur, wenn sie nicht an besonderen Maßnahmen teilnehmen. Satz 2 stellt klar, dass durch die Ausübung von Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes ein Anspruch auf Entlohnung nicht entsteht.

Zu § 7 (Freizeit)

Der Entwurf greift die Regelung des § 18, insbesondere die des Absatzes 1 Satz 2 der Jugendarrestvollzugsordnung nicht auf, wonach die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen angeordnet werden kann. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht mehr, wohl aber in Absatz 1 Satz 1 eine Verpflichtung der Einrichtung, die Jugendlichen anzuleiten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Auch insoweit ist der Einrichtung ein weiter Spielraum eingeräumt, soweit dieser zielführend im Sinne des Ersten Abschnitts des Entwurfs genutzt wird. Ausdrücklich sieht Satz 2 vor, dass Angebote im handwerklichen, kreativen und künstlerischen Bereich sowie Gruppenveranstaltungen vorgehalten werden sollen, um so Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung vermitteln zu können. Der jugendtypischen Ausrichtung an zahlreichen, sich möglichst steigernden Erlebnissituationen („Action“) steht häufig das Unvermögen gegenüber, ereignisärmere Zeiten oder Perioden der Langeweile ertragen oder durch Eigeninitiativen sinnvoll und straffrei gestalten zu können. Hier obliegt dem Arrestvollzug die Aufgabe, Anregungen zu vermitteln, die den Fähigkeiten der Jugendlichen entsprechen und von diesen als positive Alternativen aufgegriffen und auch außerhalb des Vollzuges mit geringem Aufwand praktiziert werden können. Dazu bieten sich handwerkliche,

kreative und künstlerische Aktivitäten an, nicht zuletzt deswegen, weil sie durch ihre Verläufe den Jugendlichen bislang verborgene eigene Talente und noch unbekannte und zeitnah erzielbare Erfolgserlebnisse vermitteln können. Diese Förderung kultureller Betätigung entspricht auch § 10 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (KJFöG NRW), wonach kulturelle Jugendarbeit zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen soll.

Ergänzend dazu bestimmt Absatz 2, dass den Jugendlichen die Gelegenheit gegeben werden soll, eine Bücherei zu benutzen und räumt ihnen in Satz 2 das Recht zum Besitz von Büchern in angemessenem Umfang ein. Diese Bücherei soll dabei selbstverständlich vorrangig altersgemäße Angebote vorhalten.

Absatz 3 ist in erster Linie vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Informationsfreiheit zu sehen. Dem trägt ausdrücklich Satz 2 Rechnung, der die Einrichtung verpflichtet, den Jugendlichen einen Zugang zu tagesaktuellen Informationen zu ermöglichen. Daneben besteht durch eine Auswahl der für die Gemeinschaft angebotenen Sendungen die Möglichkeit, erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken und das Hör- und Fernsehverhalten jedenfalls für die Dauer des Arrestes entsprechend zu steuern. Wenn auch der Hörfunkempfang im Hinblick auf die durch moderne Unterhaltungsmedien möglich gewordene individuelle Zusammenstellung von Musik an Attraktivität verloren hat, bieten die Rundfunksender doch zu bestimmten Zeiten aus Musik und Informationen bestehende Sendungen an, die den diesbezüglichen Neigungen junger Menschen entgegenkommen. Dasselbe wird für die Fernsehprogramme zu gelten haben. Darüber hinaus werden von Hörfunk und insbesondere Fernsehen übertragene Sportveranstaltungen nicht selten bevorzugt in Gemeinschaft verfolgt.

Zu § 8 (Sport)

Auch hier greift der Entwurf die in § 16 der Jugendarrestvollzugsordnung, insbesondere Absatz 1 Satz 2 formulierte Verpflichtung der Jugendlichen zur Teilnahme nicht auf, sondern verpflichtet in Absatz 1 Satz 1 vielmehr wiederum die Einrichtung, ausreichende Sportmöglichkeiten anzubieten, und zwar ausdrücklich auch an Wochenenden und Feiertagen. Der besondere Stellenwert sportlicher Betätigung und die Anerkennung ihrer vielfältigen Wirkungsweisen besonders bei Jugendlichen ist mittlerweile gesichertes Erkenntnis. Sport dient nicht nur der körperlichen Auslastung sowie dem gezielten Ausgleich des bei Jugendlichen zumeist vorhandenen Energieüberschusses und dem damit einhergehenden Bewegungsdrang, sondern eignet sich auch als besonderes Medium zur Integration in die Gesellschaft und zur Schaffung und Förderung eines positiven, gewaltreduzierenden Sozialklimas in der Einrichtung. Diese allseits anerkannten positiven Auswirkungen auf körperliche, geistige und soziale Bildungs- und Erziehungsprozesse können sich indes nur dann entfalten, wenn sie mit einem nicht nur quantitativ ausreichenden, sondern auch qualitativ gezielten Angebotsspektrum einhergehen. Dabei wird die Einrichtung darauf achten, dass sie die Jugendlichen nicht nur externen Sportvereinen und spezifisch ausgerichteten freien Trägern zuführt und diesen die Gestaltung überlässt, sondern das Sportangebot in möglichst vielfältiger Form in das dem Vollzugsziel dienende Gesamtkonzept einordnet. Bestehende Bindungen Jugendlicher an externe Sportvereine und auch Freizeiteinrichtungen wird sie unterstützen und die Kontakte zu diesen fördern, ohne das Gestaltungskonzept „Sport“ aus der Hand zu geben.

Satz 2 gibt die Zielrichtung und die Art dieser Sportangebote vor und verlangt vornehmlich Angebote von Mannschaftssportarten, bei denen die Jugendlichen lernen sollen, Gemeinschaftssinn zu entwickeln, Regeln einzuhalten und Rücksicht auf Andere zu nehmen. Satz 3 verpflichtet die Einrichtung, die Bereitschaft der Jugendlichen zur Teilnahme am Sport zu fördern.

Zu § 9 (Kontakte, Anlaufstellen)

Die Entwurfsregelung greift die Erkenntnis auf, dass die kurze Verweildauer im Jugendarrest allein nicht ausreicht, die Jugendlichen davon zu überzeugen, dass die Begehung weiterer Straftaten nicht nur die Bevölkerung belastet, sondern auch ihnen selbst schadet. Eine möglichst umfassende weitergehende Betreuung nach Beendigung des Arrestvollzuges ist daher unumgänglich. Die Entwurfsvorschrift konkretisiert daher ausdrücklich das bereits in § 3 Absatz 1 Ziffer 8 angeführte Übergangsmangement.

Absatz 1 Satz 1 knüpft an den bereits in § 1 Absatz 2 formulierten Gedanken der Einbeziehung von Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Arrestvollzuges an und konkretisiert die in § 3 Absatz 1 Ziffer 8 angeführte, sich bereits aus dem Erziehungsauftrag ergebende Aufgabe des Arrestvollzuges, die Entlassung der Jugendlichen sorgfältig und möglichst umfassend vorzubereiten. Nicht selten wird das in § 1 vorgegebene Ziel während der Dauer des Arrestvollzuges nicht oder nur unvollständig erreicht werden können. Nicht nur die Kürze des Arrestes sondern auch der Grad vorhandener Schwierigkeiten und Probleme der Jugendlichen erschweren die Erreichung messbarer Ergebnisse. Vielfach wird die Ergebniskontrolle zu der Feststellung führen, dass „nur“ eine Impulsgebung erreichbar war, deren Nachhaltigkeit von der Vollzugseinrichtung kaum überprüft werden kann. Um die gesetzten Impulse dennoch festigen und ausbauen zu können, bedarf es oft einer weiteren Einwirkung auf die Jugendlichen, die von den Mitarbeitern des Vollzuges nicht mehr geleistet werden kann, weil die Zuständigkeit der Einrichtung mit der Entlassung der Jugendlichen formal endet. Die Entwurfsregelung sieht vor, dass die Einrichtung den Jugendlichen alsbald nach der Aufnahme entsprechende Kontakte ermöglicht. Dadurch trägt der Entwurf der Erkenntnis Rechnung, dass die Chance zu einer Nachhaltigkeit wesentlich verbessert werden kann, wenn über die im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - vorgesehenen Möglichkeiten des sozialen Netzes hinaus insbesondere kirchliche Förderungen in Anspruch genommen, aber auch externe Bildungsstätten und spezifisch ausgerichtete Organisationen und Einrichtungen sowie ehrenamtlich tätige Personen und gegebenenfalls auch der ambulante Soziale Dienst der Justiz in das Gesamtkonzept einbezogen werden. Das wird die Intensivierung einer Vernetzung der Einrichtung auch mit örtlichen beziehungsweise kommunalen Hilfesystemen sowie ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern erfordern. Als – keineswegs abschließende – Beispiele sollen genannt werden: Heimeinrichtungen, Schulen, kommunale Sozial- und Wohnungsämter, psychosoziale Beratungsstellen, Jugendverbände, Ausbildungsbetriebe, Suchtberatungsstellen, Industrie- und Handelskammern, Arbeitsagenturen, Beschäftigungsprojekte, Bewährungshilfe und insbesondere das Elternhaus.

Satz 2 konkretisiert die Gestaltung dieser Kontakte weiter und schreibt Informationsveranstaltungen und die Vermittlung spezifischer Gesprächskontakte vor, bei denen die Jugendlichen möglichst solche Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner kennenlernen, die ihnen auch nach der Entlassung weiterhelfen können. Insbesondere im Umgang mit Behörden und Ämtern ist es für die Jugendlichen von besonderer Bedeutung, nicht mit der Anonymität des Apparats konfrontiert zu werden, sondern auf eine ihnen bekannte Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zurückgreifen zu können.

Absatz 2 verpflichtet die Einrichtung ausdrücklich dazu, den Jugendlichen die Bedeutung der nachsorgenden Betreuung zu vermitteln und sie dazu anzuhalten, den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen frühzeitig und regelmäßig herzustellen. Dabei wird sich erweisen, ob eine hinreichend behutsam vermittelte Hilfe zur Selbsthilfe erfolgreich war und inwieweit es gelungen ist, durch planvolle, aufeinander abgestimmte Angebote das Interesse und die Einsicht der Jugendlichen geweckt zu haben. Die erforderliche Einsicht könnte zum Beispiel gefördert werden durch vorangegangene Bewerbungstrainings oder in Zusammenarbeit mit regionalen Kompetenzagenturen festgestellte Neigungen und Fähigkeiten.

Zu § 10 (Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung)

Die Entwurfsregelung trägt durch eine gesonderte Norm der Bedeutung von Kontakten mit Außenstehenden Rechnung und gestattet in Satz 1 ausdrücklich die Teilnahme Jugendlicher an den in §§ 6 bis 9 näher geregelten Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung. Satz 2 regelt die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung der Einrichtung, eine Begleitung der Jugendlichen sicherzustellen, wenn dies erforderlich ist.

Zu § 11 (Persönlicher Bereich)

Absatz 1 stellt klar, dass Jugendliche nur Sachen in Gewahrsam haben dürfen, die ihnen mit Zustimmung der Einrichtung belassen oder von dieser überlassen werden. Das setzt voraus, dass bei der Aufnahme zunächst sämtliche mitgebrachten Gegenstände abgegeben werden. Die Einrichtung entscheidet in jedem Einzelfall, ob und gegebenenfalls welcher Gegenstand wieder ausgehändigt werden kann. Ausgeschlossen sind naturgemäß solche Gegenstände, die den Jugendlichen selbst oder andere Jugendliche oder den Vollzug des Arrestes gefährden könnten. Dabei kommen zunächst Waffen oder als Waffen benutzbare Gegenstände und Drogen sowie Drogenutensilien in Betracht. Darüber hinaus kann es aber auch notwendig sein, weitere Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, etwa solche, deren Besitz statussymbolischen Charakter haben, zum Beispiel wertvoller Schmuck oder teure Uhren. Auf diese Weise sollen auf Äußerlichkeiten basierende Dominanzen während der Dauer des Arrestvollzuges verhindert, aber auch der Besitzer vor einem Verlust geschützt werden. Werden die Jugendlichen während des Vollzuges besucht und wollen die Besucherinnen oder Besucher ihnen Gegenstände übergeben, so bedarf auch dieser Gewahrsam der Zustimmung der Einrichtung.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Tragen eigener Kleidung Ausdruck der Persönlichkeit der Jugendlichen ist. Es besteht grundsätzlich kein Bedürfnis, das Tragen von Anstaltskleidung zu verlangen, deren uniformes Erscheinungsbild der durch eigene Kleidung dargestellten Individualität diametral entgegengesetzt ist. Auch ein Sicherheitsbedürfnis, das das Tragen von Anstaltskleidung erfordern könnte, existiert nicht, denn der Arrestvollzug ist kein Vollzug von Strafe. Etwas anderes gilt, wenn die Kleidung der Jugendlichen, die sie bei Antritt des Arrestes mitgebracht haben, etwa aufgrund jahreszeitlich bedingter Witterungsverhältnisse unzureichend oder aus anderen Gründen beschädigt ist. Persönlich abweichende Geschmacksvorstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arrestvollzuges bleiben dabei allerdings außer Betracht. Anstaltseigene Kleidung wird auch dann zur Verfügung gestellt, wenn die Jugendlichen dies wünschen. Dem trägt Satz 2 Rechnung. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Anklang von „Anstaltskleidung“ vermieden wird, sondern es sich um jugendtypische Kleidung handelt, etwa Jeans, T-Shirt, Sweat-Shirt oder ähnliches. Darüber hinaus können Sport oder eine Beschäftigung (§ 6) eine Bekleidung erfordern, die den Jugendlichen nicht zur Verfügung steht.

Zu § 12 (Unterbringung)

Die Regelung zur Unterbringung lehnt sich an § 6 Absatz 1 der Jugendarrestvollzugsordnung an und bestimmt in Absatz 1, dass die im Arrestvollzug befindlichen Jugendlichen in der Regel allein untergebracht werden. Unterbringung in diesem Sinne ist der Wohnraum auf Zeit, also der Arrestraum.

Zwar eröffnen die in den Einrichtungen ohnehin vorherrschenden großzügigen Freiräume und Freizügigkeiten, etwa weitgehend unverschlossene Arresträume, den Jugendlichen einen erheblichen individuellen Handlungsspielraum, der Vollzug muss ihnen jedoch auch eine Rückzugsmöglichkeit in die Privatsphäre ermöglichen. Dazu muss ein „eigener“ Raum zur Verfügung stehen. Es muss allerdings auch darauf geachtet werden, dass von dieser Rückzugsmöglichkeit nicht im Übermaß Gebrauch gemacht wird, wie es nicht selten bei jungen Menschen feststellbar ist, die bereits Erfahrungen mit Drogen gemacht haben. Wenn auch die Teilnahme der Jugendlichen an dem durchaus dicht gedrängten, erzieherisch geformten Gestaltungsprogramm längeren Rückzugsphasen in aller Regel entgegensteht, kann ein gesteigertes Bedürfnis der Jugendlichen nach „Rückzug in die Einsamkeit“ nicht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen werden die Mitarbeiter der Einrichtung diese jungen Menschen weder alleine, noch in Ruhe oder längerer Zeit tagsüber unter Verschluss lassen, sondern sie vielmehr fortgesetzt zur Teilnahme an den Gemeinschaftsveranstaltungen motivieren. Unabhängig davon bietet die Einzelunterbringung insbesondere während der Ruhezeit, also nachts, zudem die sicherste Gewähr, dass es nicht zu Übergriffen der Jugendlichen untereinander kommen kann.

Absatz 2 lässt Ausnahmen von der Einzelunterbringung zu, wenn der körperliche oder seelische Zustand der Jugendlichen eine gemeinsame Unterbringung erfordert oder wenn sie diese gemeinsame Unterbringung ausdrücklich wünschen und erzieherische Erwägungen dem nicht entgegenstehen. Damit trägt die Formulierung den Erkenntnissen der Praxis Rechnung, dass insbesondere weibliche, mitunter jedoch auch männliche Jugendliche auch während der Ruhezeiten nicht gern allein sind. Das ergibt sich auch aus dem Protokoll der 39. Sitzung (öffentlich) des Ausschusses für Frauenpolitik des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2008 (APr 14/793). Diesem Wunsch darf jedoch nur entsprochen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

Diese auch praxisnah gestaltete Regelung entspricht im Grundsatz der Nummer 63.2 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11, der zufolge die Jugendlichen „in der Regel bei Nacht in Einzelräumen unterzubringen sind“. Der Entwurf geht indes über die Ausnahme dieser dort geregelten Art der Unterbringung hinaus, die eine gemeinschaftliche Unterbringung ermöglicht, wenn sie „für sinnvoller“ gehalten wird und verpflichtet die Einrichtung zur Prüfung, ob der so gewünschten gemeinsamen Unterbringung erzieherische Gründe entgegenstehen.

Absatz 3 untersagt die Belegung von Arresträumen mit mehr als der vorgesehenen Personenzahl.

Der in Absatz 4 Satz 1 geregelte Trennungsgrundsatz von männlichen und weiblichen Jugendlichen ist durch Satz 2 gelockert worden und erlaubt koedukative Maßnahmen, die der Förderung der daran Beteiligten dienen. Die Regelung steht insoweit im Einklang mit Nummer 80 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11. Vereinzelt Stimmen, die eine vollständige Aufhebung des Trennungsgrundsatzes fordern, kann nicht gefolgt werden. Ein gemeinschaftlicher Arrestvollzug von weiblichen und männlichen Jugendlichen wäre nicht ziel-

führend, sondern könnte demgegenüber zu nachteiligen Auswirkungen auf die individuell ausgerichtete Betreuung der weiblichen Jugendlichen führen. Der „Normalität“ des Miteinanders außerhalb des Arrestes wird durch die in Satz 2 formulierte Möglichkeit hinreichend Rechnung getragen.

Zu § 13 (Verpflegung)

Satz 1 dieser Regelung sieht eine Verpflichtung zur ärztlichen Überwachung hinsichtlich der Zusammensetzung und des Nährwertes vor. Sie haben den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. zu entsprechen. Auf weitere Aussagen zur Qualität der Speisen – etwa im Sinne von Schmackhaftigkeit – verzichtet der Entwurf, weil diese wegen ihrer individuell unterschiedlichen Präferenzen einer gesetzlichen Regelung nicht zugänglich sind. Satz 2 sieht eine Ausnahme von der grundsätzlich gleichen Verpflegung für alle Jugendlichen vor, wenn der ärztliche Dienst der Einrichtung dies aus gesundheitlichen Gründen anordnet.

Satz 3 ermöglicht Jugendlichen anderer Religionszugehörigkeiten, die Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft befolgen zu können.

Zu § 14 (Gesundheitsfürsorge)

Der Entwurfsregelung des Absatzes 1 Satz 1 liegt ein ganzheitlicher Gesundheitsbegriff zugrunde, der sich an der weiten Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausrichtet, der zufolge die menschliche Gesundheit nicht nur das körperliche und geistige Wohlbefinden erfasst, sondern auch das seelische und soziale Wohlbefinden einbezieht. Diese hier als Anknüpfungsbasis gewählte weite Definition ist insbesondere bei der gesundheitlichen Beurteilung Jugendlicher von Bedeutung, weil deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung noch nicht abgeschlossen und daher noch vielfältigen Beeinflussungen ausgesetzt ist, die das Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und deren Stabilität nachhaltig prägen können. Die im Jugendarrest befindlichen Jugendlichen weisen nicht selten Sprach-, Schlaf-, Lern- und Essstörungen auf, sind sozial stark belastet und haben häufig Alkohol, illegale Drogen, Medikamente und andere Suchtstoffe konsumiert. Eine Trennung zwischen körperlichem und geistigem Befinden einerseits und seelischem und sozialem Zustand andererseits vorzunehmen, berücksichtigte die Zusammenhänge und das Prinzip von Ursache und Wirkung nur unzureichend.

Satz 2 verpflichtet die Jugendlichen, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Es bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung, dass die Einrichtung ihrer in Satz 1 beschriebenen Pflicht zur Gesundheitsfürsorge nur in dem erforderlichen Umfang nachkommen kann, wenn die Jugendlichen dabei mitwirken. Dies muss ihnen in geeigneter Weise nahe gebracht werden.

Der Entwurf sieht in Absatz 2 spezielle Informationen und Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote vor, die den Jugendlichen in geeigneter Form zu vermitteln sind. Diese erstrecken sich nicht nur auf eine gesunde Lebensführung (Satz 1), sondern auch auf Gefährdungen durch Infektionen, zum Beispiel HIV sowie illegale Drogen, aber auch durch Tabak und Alkohol (Satz 2). Auch insoweit können sich hier Anknüpfungspunkte für eine gesundheitliche Nachbetreuung ergeben. Satz 4 formuliert ausdrücklich die Verpflichtung der Einrichtung, den Jugendlichen die Vorteile einer gesunden Ernährung nahezubringen. Diesem Zweck können beispielsweise gemeinsames Essen oder Kochkurse dienen. Im Bedarfsfall wird die Anstalt einen Kontakt zu externen Ernährungsberatungsstellen vermitteln können.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung der Jugendlichen bei der Aufnahme, die nach Möglichkeit auch bei der Entlassung erfolgen soll. Das wird nicht immer möglich sein, weil den Vollzugseinrichtungen ein eigener ärztlicher Dienst nicht zur Verfügung steht. Darüber hinaus bedarf es nach erfolgter Aufnahmeuntersuchung nicht bereits nach kurzer Zeit einer erneuten Untersuchung. Satz 2 regelt die unter Umständen notwendige ärztliche Behandlung im Falle einer Erkrankung während des Vollzuges des Arrestes.

Absatz 4 regelt das Recht der Jugendlichen auf einen zeitlich begrenzten Aufenthalt im Freien. Für den noch nicht voll ausgereiften Organismus Jugendlicher ist ein zeitweiliger Aufenthalt an frischer Luft von besonderer gesundheitlicher Bedeutung. Sie wollen zudem ihrem Bewegungsdrang und dem Bedürfnis nach Gemeinschaft und Kommunikation in aufgelockerter Form nachgeben. Dem trägt die Einrichtung unter anderem auch dadurch Rechnung, dass sie ihnen täglich zwei Stunden einen Aufenthalt im Freien ermöglicht. Andere Jugendliche, insbesondere diejenigen, die seit längerer Zeit illegale Drogen und Alkohol konsumiert haben, bevorzugen erfahrungsgemäß den Verbleib im Arrestraum. Diese sind dazu anzuhalten, an der täglichen „Freistunde“ teilzunehmen. Der Anspruch der Jugendlichen zur Teilnahme an dem Aufenthalt im Freien verpflichtet sie jedoch nicht. Sie können deshalb an der „Freistunde“ teilnehmen, müssen es aber nicht. Während dieser Zeit soll den Jugendlichen zusätzlich zu den sonstigen Sportangeboten ermöglicht werden, sich sportlich zu betätigen. Die vorgenommene wetterbedingte Einschränkung darf nicht zur Folge haben, dass der grundsätzlich zu gewährende Aufenthalt im Freien im Falle einer Schlechtwetterperiode für längere Zeit ausfällt. Insoweit greift die allgemeine Verpflichtung der Einrichtung zur Gesundheitsvorsorge gemäß Absatz 1 Satz 1 durch. Auch bei der Teilnahme an besonderen Maßnahmen, die aus pädagogischen Gründen dem Freigang vorzuziehen sind, soll ein Mindestaufenthalt im Freien von einer Stunde nicht unterschritten werden.

Zu § 15 (Religionsausübung)

Mit dieser Regelung setzt der Entwurf die Garantie des Artikels 20 der Landesverfassung um, wonach den Kirchen und Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen geboten werden müssen, um gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und eine geordnete Seelsorge ausüben zu können.

Absatz 1 Satz 1 räumt den Jugendlichen ein subjektives Recht gegenüber dem Vollzug auf Zulassung der religiösen Betreuung ein. Das unmittelbare Recht auf Seelsorge haben sie allerdings aufgrund ihrer Mitgliedschaft nur gegenüber ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft, nicht jedoch gegenüber der Vollzugsbehörde, weil die religiöse Betreuung nicht Aufgabe des Landes, sondern der Kirchen und religiösen Gemeinschaften ist. Satz 2 verpflichtet die Einrichtung, Kontakt mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, wenn die Jugendlichen dies wünschen. Satz 3 betont zunächst ausdrücklich das den Jugendlichen zustehende Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Anders als das Recht auf Seelsorge in Satz 1 wird ihnen hier ein Recht auf Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses gegenüber der Vollzugsbehörde eingeräumt.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass Jugendliche auch zur Praktizierung des täglichen Glaubenslebens dienende Dinge, wie religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs in Besitz haben dürfen.

Absatz 3 regelt die entsprechende Geltung von Absatz 1 und 2 und damit die im Rahmen seelsorglicher Betreuung bestehende Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Zu § 16 (Schriftwechsel, Pakete)

Die Formulierung des Absatzes 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Jugendlichen die Aufrechterhaltung bestehender sozialer Kontakte meist von großer Bedeutung ist. Absatz 1 räumt ihnen entgegen der bisherigen restriktiven Rechtslage (§ 20 der Jugendarrestvollzugsordnung) das Recht auf grundsätzlich unbeschränkten Schriftwechsel ein. Jugendliche sind nicht selten angesichts der modernen Kommunikationsformen dem Briefeschreiben entwöhnt, worauf zunehmend die Unfähigkeit folgt, sich schriftlich zu äußern und Angelegenheiten oder Befindlichkeiten verständlich zu formulieren. Insoweit dient die grundsätzlich unbeschränkte Zulassung des Schriftwechsels auch dem (Wieder-)Erlernen dieser verloren gegangenen Fähigkeiten. Sind die Jugendlichen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten für abgehende Schreiben zu übernehmen, unterstützt die Anstalt die Aufrechterhaltung dieser sozialen Kontakte und übernimmt die entstehenden Kosten in angemessenem Umfang.

Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung der §§ 34 bis 37 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Das gilt zunächst für die abschließenden Voraussetzungen, unter denen der Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagt werden kann: wenn dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde oder wenn durch den Schriftverkehr schädliche Einflüsse auf die Jugendlichen zu befürchten sind. Dabei werden im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes die Angehörigen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches privilegiert. Schriftwechsel mit diesen Personen ist trotz gelegentlich nicht auszuschließender Bedenken uneingeschränkt zu gestatten. Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden – in Übereinstimmung mit dem in Nummer 15 niedergelegten Grundsatz des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 - ausdrücklich berücksichtigt und verpflichten grundsätzlich die Einrichtung, den Schriftwechsel auch dann zu untersagen, wenn die Personensorgeberechtigten aus nachvollziehbaren Gründen mit diesem nicht einverstanden sind. Darüber hinaus gilt auch hier, dass der Schriftwechsel Jugendlicher mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes ebenso von einer Überwachung ausgenommen ist wie der Briefkontakt mit den in § 35 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen näher bezeichneten Personen, Einrichtungen und Institutionen. Letztlich werden auch die im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen zur Weiterleitung von Schreiben und deren Aufbewahrung in den Arresträumen oder bei ihrer Habe sowie für das Anhalten von Schreiben getroffenen Regelungen entsprechend, das heißt sinngemäß angewendet.

Absatz 3 stellt klar, dass Jugendliche während des Vollzuges des Arrestes Pakete weder empfangen noch versenden dürfen. Unter Berücksichtigung der Kürze der Dauer des Arrestvollzuges bedarf es der Pflege oder Festigung sozialer Bindungen auf diesem Wege nicht. Der Ausschluss der Versendung und des Empfangs von Paketen trägt darüber hinaus auch Sicherheitsaspekten Rechnung und verhindert Störungen des Klimas in der Einrichtung, die bei den notwendigen Kontrollen kaum vermeidbar wären und zielgerichtetem Arbeiten abträglich sein könnten.

Zu § 17 (Besuche, Telefonate, Ausgang)

Wie in der Begründung zu § 4 des Entwurfs bereits dargestellt, stammen die Jugendlichen nicht selten aus zerrütteten Familienverhältnissen, in denen sie zum Teil erheblichen Belastungen ausgesetzt waren. Im Interesse eines - gerade zu Beginn des Arrestvollzuges - möglichst intensiven „Sich-Einlassens“ auf die neue Situation und die damit verbundene bessere Erreichbarkeit und erzieherische Einwirkungsmöglichkeit auf die Jugendlichen sieht der Entwurf vor, Außenkontakte durch Besuche und Telefonate nur zurückhaltend zu ermöglichen. Die Jugendlichen sollen sich auf die Mitarbeit in der Einrichtung konzentrieren können, ohne dass ihnen die Kontaktmöglichkeiten zu ihrem sozialen Umfeld verbaut werden. Sie sollen vielmehr in die Lage versetzt werden, sich mit einem gewissen Abstand und einer neu erworbenen Kritikfähigkeit diesen Sozialkontakten zu stellen. Dementsprechend sieht der Entwurf in Absatz 1 als "Kann-Bestimmung" vor, dass Besuche und Telefonate auf Antrag erlaubt werden können. Derartige Anträge können nicht nur die Jugendlichen selbst stellen, sondern auch ihre Personensorgeberechtigten oder andere soziale Bezugspersonen außerhalb der Einrichtung. Die entsprechende Erlaubnis wird in der Regel nach einer gewissen Eingewöhnungszeit erteilt werden, wenn ihr keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.

Absatz 2 Satz 1 sieht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vor, die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Bereitschaft abhängig zu machen, sich durchsuchen zu lassen. Satz 2 erlaubt der Vollzugsleitung, die optische Überwachung von Besuchen anzuordnen, die stets in offener und für die Jugendlichen sowie die Besucherinnen und Besucher wahrnehmbarer Weise erfolgt. Mit der optischen Überwachung erhält die Vollzugsleitung die Möglichkeit, der Gefahr des Einschmuggelns oder der Übergabe verbotener Gegenstände wirksam zu begegnen.

Absatz 3 räumt der Einrichtung die Befugnis ein, auf Fehlverhaltensweisen der besuchenden Personen oder der Jugendlichen zu reagieren, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden. Die Bediensteten sind aber auch dann berechtigt, den Besuch abubrechen, wenn von den besuchenden Personen ein schädlicher Einfluss auf die Jugendlichen ausgeübt wird. Eine Abmahnung wird dem Abbruch in aller Regel, wenn auch nicht zwingend, vorzuschalten sein. Es empfiehlt sich daher, vor Durchführung des Besuchs die Besucherinnen und Besucher sowie die Jugendlichen in geeigneter Weise zu unterrichten, wie sie sich beim Besuch zu verhalten haben.

Absatz 4 greift den Gedanken des § 21 der Jugendarrestvollzugsordnung auf, geht aber in Übereinstimmung mit Nummer 77n des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 über die dort getroffene restriktive Regelung hinaus und ermöglicht der Vollzugsleitung, den Jugendlichen Ausgang zu gewähren. Dabei ist nicht an die im (Jugend-)Strafvollzug gängige Praxis einer „Erprobung“ zu einer späteren Lockerung gedacht. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme eigener Art, um im Einzelfall Angelegenheiten zu unterstützen, die von den Jugendlichen nur außerhalb des Arrestes erledigt werden können, etwa ein Vorstellungsgespräch bei einer Bildungseinrichtung oder einem Arbeitgeber. Ist es im Einzelfall erforderlich, kann ein solcher Ausgang auch in Begleitung gewährt werden.

Abschnitt 3 Verhalten im Arrestvollzug

Der dritte Abschnitt enthält Grundsatzregelungen, die das Zusammenleben unterschiedlicher Menschen in einer Zwangsgemeinschaft ordnen und fördern. Die Jugendlichen müssen erfahren, dass die Umsetzung individueller Bedürfnisse ihre Grenzen in den Rechten Anderer sowie der Aufrechterhaltung der äußeren oder inneren Sicherheit der Einrichtung findet. Um diese Regeln einhalten zu können, ist konsequentes, gleichzeitig aber auch verständiges Handeln der Bediensteten der Vollzugseinrichtungen unabdingbar. Dabei muss den Jugendlichen verdeutlicht werden, dass die Einrichtung, ihre Aufgabe und die regelmäßigen Abläufe auch von Elementen der Sicherheit und Ordnung geprägt sein müssen, um Funktionsfähigkeit und Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können. Es muss ihnen gleichermaßen nahegebracht werden, dass Sicherheit und Ordnung keinem Selbstzweck dienen und nicht allein als eine Sammelbezeichnung für repressive Maßnahmen zu verstehen sind. Sie umfassen vorrangig Gestaltungsprozesse sozialer Verantwortung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung und den Jugendlichen, erfordern aber auch Möglichkeiten zur Durchsetzung. Ein solcher „Balanceakt“ ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Förderung der Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung innerhalb der Einrichtung im Vordergrund steht, also „soziale Sicherheit“, wenn möglich, vor „technischer Sicherheit“ rangieren soll. Das notwendige Zusammenspiel dieser Elemente soll gleichzeitig ein positives Klima erzeugen und fördern. Eine nach sorgfältiger Abwägung gleichwohl angeordnete Maßnahme darf die Jugendlichen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Das folgt bereits aus dem allgemein für staatliche Eingriffe geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Alle Beteiligten, Jugendliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen daher mit ihren Rechten und Pflichten vertraut und in der Lage sein, diese in sozialadäquater Weise geltend zu machen beziehungsweise zu befolgen.

Zu § 18 (Verhalten der Jugendlichen)

Die Entwurfsvorschrift regelt zwar die selbstverständlichen und unverzichtbaren Voraussetzungen für ein geordnetes und von Verantwortungsbewusstsein geprägtes Zusammenleben in der Einrichtung, stellt indes in Absatz 1 Satz 1 die Pflicht der Einrichtung in den Vordergrund, das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein sozialverträgliches Verhalten zu wecken und zu fördern. Die in Satz 2 genannte Tageseinteilung der Einrichtung wird regelmäßig in Beschäftigungszeiten, Freizeit und Ruhezeit bestehen und daher in ihrem groben Zeitraster den allgemeinen Zeiteinteilungen des Lebens außerhalb des Arrestes entsprechen. Nach dieser Zeitorganisation haben sich die Jugendlichen auszurichten, auch wenn sie von einzelnen Phasen nicht unmittelbar betroffen sind. Satz 2 2. Halbsatz stellt außerdem klar, dass die Jugendlichen durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben nicht stören dürfen. Die Regelung verdeutlicht, dass die besondere Situation während des Arrestes die Jugendlichen nicht von den Maßstäben zivilisierter Umgangsformen entbindet, die in der übrigen Gesellschaft gelten.

Absatz 2 Satz 1 regelt die allgemeine Gehorsamspflicht der Jugendlichen. Sie müssen die Anordnungen der Bediensteten befolgen. Dies gilt auch dann, wenn sie andere Maßnahmen für angemessener oder sachdienlicher halten. Die Möglichkeit einer nachträglichen Beschwerde bleibt davon unberührt. Satz 2 enthält für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Einrichtung die unabdingbare Regelung, dass die Jugendlichen einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen (Vollzähligkeitsprüfung). Ihr Aufenthaltsort muss der Einrichtung jederzeit sicher bekannt sein. Das erfordert eine Einschränkung des Bewegungsradius der Jugendlichen, die durch zwingend zu befolgende Weisungen der Bediensteten der Einrichtung bestimmt wird.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung der Jugendlichen zur Einhaltung allgemein geltender Sorgfalts- und Reinigungspflichten.

Die Regelung in Absatz 4 enthält eine Meldepflicht der Jugendlichen, die dem Gehalt der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c des Strafgesetzbuches vergleichbar ist. Diese Verpflichtung, die den Jugendlichen bereits im Rahmen des Zugangsgesprächs gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 nahegebracht worden ist, verdeutlicht ihnen auch insoweit die Teilhabe an der sozialen Gemeinschaft.

Zu § 19 (Hausregeln)

Der Entwurf verpflichtet die Vollzugsleitung, für den Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung Regeln aufzustellen, damit die Jugendlichen wissen, wie sie sich während der Dauer des Arrestes zu verhalten haben. Der Entwurf verzichtet auf die Übernahme des überkommenen Begriffs „Hausordnung“, der die Neigung Jugendlicher zu Überschreitungen provozieren kann und verwendet stattdessen den Begriff Hausregeln. Diese sind von der Vollzugsleitung schriftlich abzufassen. Der Entwurf sieht bereits aus Gründen der Rechtsklarheit vor, die in Satz 2 bezeichneten Anordnungen und Regelungen in die Hausregeln aufzunehmen. Es bleibt der Vollzugsleitung jedoch unbenommen, sie durch weitere Anordnungen zu ergänzen. Ein Exemplar der Hausregeln ist, wie § 4 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs bestimmt, den Jugendlichen bei der Aufnahme auszuhändigen. Satz 3 schreibt eine bestimmte Art der Abfassung der Hausregeln vor. So dürfen die darin gewählten Formulierungen sich zum Beispiel nicht in der bloßen Wiedergabe von Gesetzes- oder Verordnungstexten erschöpfen. Regeln, deren Inhalt und Sinnhaftigkeit ihre Adressaten nicht erreichen, können kaum den Anspruch auf Beachtung erheben. Das Regelwerk muss aber den Jugendlichen inhaltlich zugänglich sein und ihnen durch Diktion und Darstellung darüber hinaus den Sinn und den Zweck der darin enthaltenen Regeln für das gemeinschaftliche Zusammenleben in geeigneter und verständlicher Weise nahebringen. Die Hausregeln sollen auch die Rechte der Jugendlichen beschreiben und auf Möglichkeiten des Rechtsschutzes hinweisen.

Zu § 20 (Konfliktregelung)

Die Konzeption des Arrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen ist auf Förderung und Erziehung angelegt. Erzieherische Einwirkung auf junge Menschen bedeutet dabei nicht grenzenlose Akzeptanz pflichtwidrigen Verhaltens, sondern auch, wie zuvor bereits mehrfach erläutert, dass Grenzüberschreitungen durch schuldhafte Pflichtverstöße nicht hingenommen werden können und Konsequenzen nach sich ziehen. Andernfalls erlebten Jugendliche ihr pflichtwidriges Verhalten als erfolgreich und sozialadäquat. Ihr künftiges Verhalten würde von diesen Erfahrungen bestimmt und implizierte Wiederholungen, durch die das Erreichen des in § 1 formulierten Vollzugsziels gefährdet wäre. Reaktionen auf schuldhafte Pflichtverstöße sollen von den Jugendlichen jedoch nicht als Maßnahmen mit vergeltendem Charakter empfunden werden. Vielmehr müssen sie bereits im Ansatz erkennen lassen, dass sie eine Verhaltensänderung bei den Jugendlichen bewirken sollen. Der Entwurf sieht einen differenzierten Reaktionsmechanismus bei schuldhaften Pflichtverstößen der Jugendlichen vor, der eine flexible, der Entwicklung und der Persönlichkeit der Jugendlichen angemessene, gleichwohl spürbare Reaktion ermöglicht.

Absatz 1 sieht als erstes ein Gespräch mit den Jugendlichen vor, um den Pflichtverstoß mit ihnen aufzuarbeiten und schon allein hierdurch einen vollzugspädagogisch gewollten Lernerfolg herbeizuführen. In diesem Gespräch sollen Ursachen und Auswirkungen der Pflichtverstöße geklärt, erörtert und möglichst aufgearbeitet werden. Dabei ist es von großer Bedeu-

tung, dass dieses gemeinsame Gespräch sehr zeitnah auf die Verfehlung erfolgt, damit die Jugendlichen den erforderlichen, ihre Einsicht fördernden Bezug (noch) herstellen können.

Im Falle verbleibender Probleme, etwa hartnäckiger Uneinsichtigkeit, ermöglicht Absatz 2 in einer zweiten Stufe ausgleichende oder erzieherische Maßnahmen, die geeignet sind, den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen und eine Änderungsbereitschaft herbeizuführen. Gleiches gilt, wenn bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverstößen ein erzieherisches Gespräch nicht vorausgegangen ist, weil es allein als adäquate Reaktion auf das Fehlverhalten offensichtlich nicht ausgereicht hätte. Den ausgleichenden und erzieherischen Maßnahmen im Rahmen der Konfliktregelung geht kein förmliches Verfahren voraus, sodass auf eine Verfehlung unmittelbar reagiert werden kann. Auch sind die zur Konfliktregelung beispielhaft genannten ausgleichenden und erzieherischen Maßnahmen in der Regel weniger eingriffsintensiv als Disziplinarmaßnahmen. Gleichwohl sollen erzieherische Maßnahmen wegen ihres belastenden Charakters nur von Bediensteten angeordnet werden können, die hierzu von der Vollzugsleitung bestimmt worden sind. Selbstverständlich ist auch bei der Anordnung erzieherischer Maßnahmen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Der Entwurf verzichtet dabei vollständig auf die Möglichkeit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und geht davon aus, dass die hier vorgesehene Art der Konfliktregelung angemessener und Einsicht fördernder ist als Disziplinarmaßnahmen.

Zu § 21 (Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum)

Die Entwurfsregelung stellt sicher, dass die in § 11 Absatz 1 geregelte Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen, aber auch deren Versagung kontrolliert werden kann. Darüber hinaus muss sich die Einrichtung davon überzeugen können, dass keine Vorbereitungen zu Aggressionshandlungen getroffen werden. Zur Umsetzung dessen räumt die Entwurfsvorschrift der Einrichtung die hierfür erforderlichen Rechte zur Durchsuchung ein.

Während nach Absatz 1 die Durchsuchung – bekleideter – Jugendlicher, ihrer Sachen und Arresträume generell zulässig ist, räumt Absatz 2 Satz 1 der Vollzugsleitung die grundsätzliche Möglichkeit ein allgemein anzuordnen, dass bei der Aufnahme von Jugendlichen in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung durchgeführt wird.

Da die Jugendrichterin oder der Jugendrichter gleichzeitig mit der Vollzugsleitung betraut ist, haben diese ihren Dienst auch bei Gericht, beispielsweise im Rahmen von Hauptverhandlungsterminen wahrzunehmen. Dadurch kann es vorkommen, dass die Vollzugsleitung bei der Aufnahme von Neuzugängen nicht immer in der Vollzugseinrichtung anwesend sein kann. Die Vorschrift ermöglicht der Vollzugsleitung daher durch die beschriebene allgemeine Anordnung, der auch im Arrestvollzug gegebenen Gefahr des Einschmuggelns von Gegenständen wirksam zu begegnen. Entsprechend der verfassungsrechtliche Vorgabe (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 -) regelt Satz 1 einschränkend, dass eine allgemeine Anordnung Ausnahmen für die Einzelfälle vorsieht, in denen die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung durch den Verzicht auf die Entkleidung Jugendlicher bei der Durchsuchung nicht gefährdet wird. Satz 2 bestimmt, dass darüber hinaus eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung der Jugendlichen nur auf Grund einer Einzelanordnung der Vollzugsleitung aus konkretem Anlass erlaubt ist. Bei Gefahr im Verzug, etwa bei konkreten Hinweisen auf ein Einschmuggeln von Betäubungsmitteln oder den Besitz unerlaubter Gegenstände, können Vollzugsbedienstete die Einzelanordnung auch selbst treffen, wenn die Vollzugsleitung nicht erreichbar ist. Satz 3 sieht vor, dass die Durchsuchung der Jugendlichen nur von Bediensteten desselben Geschlechts wahrgenommen werden darf. Bei der Durchsuchung von bekleideten Jugendlichen dürfen zwar auch Bedienstete des anderen Geschlechts anwesend sein, jedoch nicht selbst die Durchsuchung

vornehmen. Bei einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung dürfen Bedienstete des anderen Geschlechts diese nicht nur nicht durchführen, sondern hierbei auch nicht anwesend sein.

Absatz 3 trägt der auch im Jugendarrest nicht auszuschließenden Problematik des Drogenkonsums innerhalb der Einrichtung Rechnung. Insoweit muss dem auch zum Schutz der betroffenen und der anderen Jugendlichen durch entsprechende Kontrollmaßnahmen begegnet werden können. Die Entwurfsregelung schafft die Rechtsgrundlage, solche Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, bei Jugendlichen unerlaubten Suchtmittelkonsum feststellen zu können, zum Beispiel mittels Drogenscreenings. Satz 2 sieht vor, dass die Maßnahmen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein dürfen.

Zu § 22 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass auch im Arrestvollzug auf besondere Sicherungsmaßnahmen nicht verzichtet und im Einzelfall die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich werden kann.

Die Entwurfsvorschrift orientiert sich an den Nummern 90.1 ff. des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 und ermächtigt die Einrichtung, besondere, die Jugendlichen einschränkende Sicherungsmaßnahmen aus den in Absatz 1 genannten Eingriffsgründen anzuordnen. Satz 3 verpflichtet die Einrichtung als ausdrückliche Formulierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, besondere Sicherungsmaßnahmen nicht über den Zeitraum zeitlich begrenzter Gefahrensituationen hinaus auszudehnen. Dies bedeutet, dass die Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahme regelmäßig zu überprüfen und sofort einzustellen ist, wenn der damit verfolgte Zweck sie nicht mehr erfordert.

Die enumerative Auflistung der zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 lehnt sich an die Regelungen des § 79 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen an, übernimmt daraus jedoch nur diejenigen Maßnahmen, die auch im Arrestvollzug zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind. Der nach Nummer 1 mögliche Entzug von Gegenständen erstreckt sich nur auf solche Sachen, die zu Gewalttätigkeiten gegen andere oder sich selbst missbraucht werden könnten. Die nach Nummer 2 mögliche, regelmäßig nur kurzzeitige Absonderung von anderen Jugendlichen bezweckt ebenso wie die mögliche Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen eine Deeskalation und Beruhigung aufgeheizter Situationen herbei zu führen. Als „ultima ratio“ lässt der Entwurf in Nummer 3 die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände zu und begrenzt die Dauer der Unterbringung in Übereinstimmung mit Nummer 91.4 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 auf maximal 24 Stunden. Ein längerer Verbleib wäre mit dem Charakter des Arrestvollzuges nicht vereinbar. Ist in Ausnahmefällen auch nach 24 Stunden eine Integration der oder des Jugendlichen in den Arrestvollzug nicht möglich, wird die Vollzugsleitung die fortbestehende Eignung für den Arrest prüfen und beispielsweise Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anregen. Hier könnten die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung oder eine Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche in Betracht kommen.

Die Vorschrift weist in Absatz 3 die Befugnis für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen der Vollzugsleitung zu und trägt dadurch dem gravierenden Eingriffscharakter der Maßnahmen Rechnung. Allerdings kann sich das Erfordernis besonderer Sicherungsmaßnahmen auch zu solchen Zeiten ergeben, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Voll-

zugsleitung nicht eingeholt werden kann. Dem trägt der Satz 2 bei Gefahr im Verzug durch eine vorläufige Anordnungsbefugnis anderer Bediensteter der Vollzugseinrichtung Rechnung. Allerdings ist nach Satz 3 auch in diesen Fällen die Entscheidung der Vollzugsleitung unverzüglich einzuholen. Die Regelung dieser Anordnungsbefugnis entspricht dem Erfordernis der Praxis, in besonderen Situationen durch „kurze Entscheidungswege“ adäquat auf plötzlich eintretende Störungen reagieren und so neben Sicherheit oder Ordnung auch die Unversehrtheit der Jugendlichen und Bediensteten der Einrichtung wahren zu können. Satz 4 verpflichtet die Einrichtung schon wegen der Eingriffsintensität ausdrücklich, die Gründe für die Anordnung und die Aufhebung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren. Zu dieser Dokumentationspflicht gehört auch die nachvollziehbare Begründung einer notwendigen, fortdauernden Aufrechterhaltung der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3. Insoweit geht der Entwurf davon aus, dass diese Anordnungen regelmäßig in kurzen Zeitabständen überprüft werden.

Absatz 4 begründet die Pflicht der Vollzugsleitung, bei Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände den ärztlichen Dienst hinzuzuziehen. Das wird in Vollzugseinrichtungen nicht immer „sofort“ möglich sein, weil ein eigener ärztlicher Dienst in aller Regel nicht zur Verfügung steht. Die Vollzugsleitung wird in diesen Fällen jedoch die Hinzuziehung des ärztlichen Dienstes zeitnah veranlassen. Im Übrigen geht der Entwurf als selbstverständlich davon aus, dass der ärztliche Dienst - obwohl nicht vorgeschrieben - auch in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 beteiligt wird, wenn es angezeigt erscheint. Dies entspricht der Verantwortung der Vollzugsleitung im Rahmen der ihr obliegenden allgemeinen Fürsorgepflicht.

Die Entwurfsvorschrift verweist in Absatz 5 für den Bereich des unmittelbaren Zwangs auf die entsprechenden Regelungen im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, die sinngemäß gelten. Anders als im Jugendstrafvollzug bestimmt Satz 2, dass der Einsatz von Waffen generell gegen Jugendliche im Arrestvollzug auch nicht unter den engen Voraussetzungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig ist.

Zu § 23 (Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter)

Die Entwurfsvorschrift regelt das Beschwerderecht der Jugendlichen und bestimmt in Absatz 1 Satz 1, dass sich die Jugendlichen mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in ihren eigenen Angelegenheiten an die Vollzugsleitung wenden können. Sie trägt der Forderung der Nummer 121 ff. des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 Rechnung. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsleitung alsbald das Gespräch mit den Jugendlichen zu suchen, um die Anliegen mit ihnen zu besprechen. Dadurch soll der unpersönliche Schriftweg vermieden werden, durch den die Jugendlichen nicht selten ihre Anliegen nicht hinreichend ernst genommen fühlen oder sie erst gar nicht formulieren. Im Übrigen bietet auch diese spezifische Initiative der Jugendlichen einen gebotenen Anlass zu persönlichen Kontakten und unmittelbaren Reaktionen auf die formulierten Anliegen. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Einrichtungen regelmäßige Sprechstunden einzurichten haben.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen auch für Fragen des Arrestes als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Vorschrift entspricht im Weiteren der Regelung des § 97 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes. Durch Satz 2 und Satz 3 wird sichergestellt, dass sich die Jugendlichen vertraulich an den Justizvollzugsbeauftragten wenden können, indem Aussprache und Schriftwechsel nicht überwacht werden.

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit § 97 Absatz 3 des Jugendstrafvollzugsgesetzes, dass Jugendliche sich in eigenen Angelegenheiten auch an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden können, wenn diese die Arresteinrichtung besichtigen.

Nach Absatz 4 bleibt selbstverständlich die Möglichkeit der Erhebung von Dienstaufsichtsbeschwerden unberührt.

Abschnitt 4 Beendigung des Vollzuges

Zu § 24 (Schlussbericht, Entlassungsgespräch)

Absatz 1 bestimmt, dass die Vollzugsleitung zum Ende des Arrestvollzuges einen Schlussbericht abzufassen hat, in dem namentlich der Verlauf des Arrestes, die angebotenen Maßnahmen, die Bereitschaft zur Mitarbeit und etwaige Angebote und Vereinbarungen zu Nachsorgemaßnahmen dargestellt werden. Damit greift der Entwurf die in § 27 der Jugendarrestvollzugsordnung geregelte Grundidee der Abfassung eines Schlussberichts auf, verlangt aber einen dem gegenüber höheren Informationsgehalt des Schlussberichts. Der Entwurf sieht vor, dass der wesentliche Inhalt mit den Jugendlichen im Rahmen des Entlassungsgesprächs besprochen wird. Die Beteiligung der Jugendlichen ist Ausfluss der für das Zugangsgespräch (§ 4 Absatz 2 Satz 3) geforderten Elemente von Achtung, Klarheit, Offenheit und Konsequenz. Die Jugendlichen sollen erfahren, wie sie während der Dauer des Arrestvollzuges gesehen und eingeschätzt worden sind, welche weiteren Maßnahmen für notwendig erachtet werden und wie sie daran mitarbeiten können. Auf diese Weise werden sie in die Lage versetzt, die dargestellten Sichtweisen mit ihrer Eigenwahrnehmung zu vergleichen und daraus etwa notwendige Schlussfolgerungen zu ziehen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist der Bericht für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. Um auch die Jugendgerichtshilfe und bei unter Bewährung stehenden Jugendlichen auch den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz über das Vollzugsverhalten der Jugendlichen, die getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls den Stand der Vorbereitungen notwendiger Nachsorge zu unterrichten, sieht Satz 2 vor, dass diesen Einrichtungen jeweils eine Ausfertigung des Schlussberichts zuzuleiten ist. Dadurch wird der umfassenden, auf Förderung auch nach Beendigung des Arrestes basierenden Konzeption ausdrücklich Rechnung getragen. Wünschen die Jugendlichen oder deren Personensorgeberechtigten eine Abschrift, kann die Vollzugsleitung diesem Wunsch gemäß § 33 des Entwurfs in Verbindung mit § 105 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen nachkommen.

Zu § 25 (Fahrkosten)

Die Entwurfsvorschrift regelt die Fälle, in denen Jugendliche bei der Entlassung auf materielle Unterstützung durch die Einrichtung angewiesen sind, weil sie über keine oder nur über unzureichende eigene Mittel verfügen. Die gewählte Formulierung stellt klar, dass eine Reisebeihilfe zu den Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel gewährt wird, damit entlassene Jugendliche ihren Wohnort, ihre Schule oder ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erreichen können. Die Reisebeihilfe kann auch mittels einer Fahrkarte zum Zielort gewährt werden. Finanzielle Unterstützungen zu Kosten von Taxifahrten scheiden aus.

Abschnitt 5 Organisation

Zu § 26 (Arresteinrichtungen)

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass Dauerarrest und Kurzarrest von mehr als zwei Tagen (zwei Freizeiten) in speziellen Jugendarrestanstalten, Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu zwei Tagen dem gegenüber in Freizeitarrresträumen vollzogen werden, die den örtlichen Amtsgerichten angegliedert sind. Um eine bessere Betreuung auch im Kurz- und Freizeitarrrest erreichen zu können, lässt der Entwurf zu, dass diese Arrestformen auch in einer Jugendarrestanstalt durchgeführt werden können.

Der Vollzug des Arrestes unterscheidet sich grundsätzlich von dem einer Strafe. Die Eigenständigkeit von Jugendarrestanstalten ist daher für die gebotene erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes von besonderer Bedeutung. Dem trägt Absatz 2 Rechnung. Um einerseits den auf Öffnung der Vollzugseinrichtung nach außen ausgerichteten Belangen gerecht zu werden und andererseits die Jugendlichen vor der Gefahr subkultureller Einflussnahme etwa durch Strafgefangene zu schützen, sieht der Entwurf eine räumliche Trennung von Strafvollzugsanstalten und Maßregeleinrichtungen vor.

Absatz 3 richtet sich an die für die Errichtung von Arrestanstalten zuständigen Behörden. Die als Sollvorschrift vorgenommene Kapazitätsuntergrenze von zehn Jugendlichen stellt sicher, dass die erzieherische Ausgestaltung in der Praxis auch durchgeführt werden kann. Von der Vorgabe einer Mindestbelegung sieht der Entwurf aber ab. Zwar kann auch in kleinen Einrichtungen durch wenige geschulte Mitarbeiter individuelle Hilfe geleistet werden, eine zu geringe Anzahl von Jugendlichen erschwerte jedoch die Durchführung etwa von Gruppenarbeit oder Sportangeboten.

Absatz 4 ermöglicht den Vollzug des Jugendarrestes in freien Formen und schafft die rechtliche Grundlage für deren Einführung. Dem Konzept der konsequent erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzuges entsprechend öffnet sich der Entwurf für eine weitere Differenzierung und bietet die Möglichkeit, Jugendliche noch individueller und effektiver zu fördern. Der Entwurf vermeidet bewusst eine Festlegung auf bestimmte Einrichtungsarten und die Benennung besonders geeigneter Personengruppen. Er gibt dadurch Raum für die Entwicklung alternativer Vollzugsformen.

Zu § 27 (Aufsichtsbehörde)

Der Entwurf stellt klar, dass das Justizministerium die Aufsicht über die Einrichtungen des Arrestvollzuges führt.

Zu § 28 (Belegungsfähigkeit, Ausstattung)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Aufsichtsbehörde, die Festsetzung der Belegungsfähigkeit der Vollzugseinrichtungen daran auszurichten, dass dem durch § 12 des Entwurfs zum Ausdruck gebrachten Gebot der grundsätzlichen Einzelunterbringung Jugendlicher Rechnung getragen werden kann. Satz 2 verpflichtet die Aufsichtsbehörde darüber hinaus, für das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl zweckdienlich ausgestatteter Räume für Seelsorge, Freizeit, Sport und soziale und therapeutische Maßnahmen Sorge zu tragen. Diese Räumlichkeiten müssen danach nicht nur quantitativ vorhanden sein, sondern auch qualitativ für die vorgesehene Nutzung, also zweckdienlich ausgestattet sein.

Absatz 2 verpflichtet die Einrichtungen, die Arresträume auch unter organisatorischen und baulichen Aspekten jugendgerecht und zweckmäßig auszugestalten. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass das Attribut „jugendgerecht“ einem gewissen individuellen Verständnis unterworfen ist. Gleichwohl soll mit dieser Formulierung eine Ausstattungs- und Einrichtungstendenz vorgegeben werden, an der sich die Einrichtung, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit ihren Bewohnern auf Zeit, ausrichten soll. Die hier geregelten Räume sollen natürlich den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Einrichtung und den diesbezüglichen Bedürfnissen soweit wie möglich entsprechen. Sie haben auch die von der Rechtsprechung zur menschenwürdigen Unterbringung Inhaftierter aufgestellten Grundsätze berücksichtigend zu beachten.

Zu § 29 (Leitung des Vollzuges)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Leitung des Arrestvollzuges bei der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter liegt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich auch nach dem Aufenthaltsort der Jugendlichen, deren Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld durch den Arrestvollzug nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht werden soll, wenn das Gericht nicht ausdrücklich eine andere Entscheidung getroffen hat. Satz 2 stellt klar, dass die Vollzugsleitung vom Justizministerium bestellt wird. Dieser Bestellung kommt nur deklaratorische Bedeutung zu, wenn lediglich eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter am Ort des Vollzuges vorhanden ist.

Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz weist die Aufgabe der Außenvertretung der Einrichtung der Vollzugsleiterin oder dem Vollzugsleiter persönlich zu. Sie oder er repräsentiert die Einrichtung und trägt gemäß Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz die Gesamtverantwortung für den Vollzug. In diesem Rahmen obliegen der Vollzugsleitung nicht nur Aufgaben im traditionellen Sinne als Entscheidungsträger gegenüber den Jugendlichen, sondern vor allem auch die Steuerungs- und Führungsverantwortung. Satz 2 sieht vor, dass bestimmte Aufgabenbereiche der Vollzugsleitung auch auf andere Bedienstete übertragen werden können. Dabei kann es sich nur um solche Aufgaben handeln, die nicht der besonderen Kompetenz der Vollzugsleitung vorbehalten sind. Entscheidungen über Außenkontakte, besondere Sicherungsmaßnahmen sowie die Erstellung des Schlussberichts und die Führung des Entlassungsgesprächs sollen durch die Vollzugsleitung ohne Delegation durchgeführt werden. Im Übrigen braucht die Vollzugsleitung im Innenverhältnis die grundsätzliche Alleinverantwortung nicht nur auf den eigenen Schultern zu tragen, sondern kann im Rahmen ihrer Steuerungs- und Führungsverantwortung den Bediensteten weitgehend selbständiges Handeln ermöglichen. Diese Art der Aufgabenübertragungen befreit gleichwohl nicht von der Gesamtverantwortung der Vollzugsleitung für die Organisation und Funktionsfähigkeit der Einrichtung.

Zu § 30 (Vollzugsbedienstete)

Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs hebt hervor, dass der Vollzug des Jugendarrestes nur dann positive Weichenstellungen im Sinne des in § 1 des Entwurfs formulierten Vollzugsziels für die Zukunft der Jugendlichen vornehmen kann, wenn den Einrichtungen geeignete Bedienstete in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Satz 2 stellt klar, dass die Erziehungsarbeit qualifizierte Bedienstete erfordert, die gleichzeitig über ein ausgeprägtes verantwortungsbewusstes Verständnis für die Besonderheiten verfügen, die im Umgang mit jungen, in ihrer Entwicklung noch formbaren Straftätern zu beachten sind. Von herausragender Bedeutung ist dabei die Vorbildfunktion, deren Unverzichtbarkeit den Bediensteten stets präsent sein muss. Sowohl die praktische Unterweisung in den Einrichtungen, als auch die

theoretische Ausbildung an der Justizvollzugsschule des Landes Nordrhein-Westfalen vermitteln insoweit Kenntnisse und Fertigkeiten, die eine erfolgreiche Arbeit im Bereich des Arrestvollzuges ermöglichen. Insbesondere in den Unterrichtsfächern „Berufspädagogik“ und „Psychologie“ sowie im Fach „Vollzugspraxis“ werden auch die Aufgaben und Ziele des Arrestvollzuges vermittelt. Satz 3 verpflichtet die Einrichtungen darüber hinaus, die Teilnahme der Bediensteten an Fortbildungsveranstaltungen sicherzustellen.

Absatz 2 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die notwendige sozialpädagogische und psychologische sowie die sportliche Betreuung vornehmlich durch Fachkräfte gewährleistet werden muss. Um die gesamte Bandbreite der Auffälligkeiten bei den vielfach erheblich belasteten Jugendlichen aufzugreifen und einzuordnen, ist sowohl sozialpädagogische als auch psychologische Fachkompetenz erforderlich. Eine Konfrontation mit der Straftat und der eigenen Persönlichkeit ist für die Jugendlichen gerade innerhalb des geschützten Rahmens des Arrestes am ehesten ohne Gesichtsverlust möglich. Hier können sie mit professioneller Begleitung ihre Probleme und Schwierigkeiten zum Beispiel in Einzel-, Gruppen- oder auch in einer Vernetzungsarbeit zu artikulieren lernen und Lösungsansätze entwickeln. Dasselbe hat für die Umsetzung der in § 8 des Entwurfs geregelten spezifischen Sportmöglichkeiten zu gelten. Diese entwicklungsfördernden und lernbezogenen sportlichen Aktivitäten erfordern ausgebildete Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleiter.

Es versteht sich von selbst, dass auch die in Absatz 2 angesprochenen Bediensteten des Arrestvollzuges zur optimalen Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben der regelmäßigen Fortbildung bedürfen. Dieses inhaltlich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entwickelnde und ständig fortzuschreibende Fortbildungsangebot ist sowohl für einzelne Bedienstete als auch für Behandlungsteams vorzuhalten. Die Vorschrift trägt damit insgesamt den in Nummer 31 formulierten Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission für den Arrestvollzug Rechnung.

Zu § 31 (Ehrenamtliche Betreuung)

Neben dem Grundsatz der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Vollzuges (§ 1 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 2) sieht der Entwurf in Absatz 1 die Einbeziehung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger in das Gesamtkonzept des Jugendarrestvollzuges vor. Deren Einsatz ist nicht nur in Jugendstraf- oder Strafvollzugsanstalten, sondern auch in Einrichtungen des Jugendarrestvollzuges unverzichtbar. Obwohl der Entwurf die Zuordnung ständiger Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner aus dem Kreis der Bediensteten für die Jugendlichen vorsieht (§ 4 Absatz 3), werden diese nicht immer in einer oder einem Bediensteten eine entsprechende Identifikationsfigur finden. Die weitgehend institutionsungebundene Stellung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer kann es den Jugendlichen mitunter erleichtern, sich zu öffnen und Vertrauen zu entwickeln. Dadurch können die Bemühungen der Bediensteten sinnvoll und zielführend ergänzt werden. Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger werden durch die Einrichtung sorgfältig ausgewählt. Die Vollzugsleitung wird regelmäßig überprüfen, ob der Einsatz der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Personen diese Aufgabe wahrnehmen, die ein einvernehmliches Zusammenarbeiten zur Erreichung des Vollzugsziels erwarten lassen.

Absatz 2 konkretisiert die in Absatz 1 getroffene Regelung in der Weise, dass die Einrichtung vertrauenswürdige und lebenserfahrene Personen für die ehrenamtliche Betreuung gewinnen soll. Diese sind zumeist in der Lage, den Jugendlichen glaubhaft und glaubwürdig die Notwendigkeit persönlicher Stabilität zu vermitteln.

Abschnitt 6 Sonstige Vorschriften

Zu § 32 (Einsatz von Videotechnik)

Die Vorschrift erklärt die optische Überwachung durch Videotechnik im Arrestvollzug für grundsätzlich zulässig.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit stellt die Regelung abgestufte Voraussetzungen an die Zulässigkeit des Einsatzes von Videotechnik, die von ihrem Einsatzort abhängen und daher unterschiedlich intensiv in die Grundrechte der Jugendlichen eingreifen.

Absatz 1 erlaubt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung Beobachtungen des Geländes der Einrichtung und des Gebäudeinneren mittels Videotechnik. Der Entwurf stellt klar, dass die Arrest- und die Sanitärräume von dieser Befugnis nicht erfasst werden.

Nach Absatz 2 ist eine Überwachung mittels Videotechnik in dem besonders gesicherten Arrestraum im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 3 des Entwurfs zulässig. Die personalintensiven Kontrollen dieser Arresträume mit bis zu fünfzehnminütigen Kontrollintervallen können einen Schutz der Jugendlichen vor Selbstverletzungen nicht immer sicherstellen. Dies wird durch eine Überwachung per Videotechnik deutlich verbessert und erleichtert. Formell ist für die Überwachung des besonders gesicherten Arrestraumes ohne gefährdende Gegenstände eine Anordnung der Vollzugsleitung erforderlich, der stets eine Einzelfallprüfung voranzugehen hat. Durch die Einschränkung des Satzes 1 2. Halbsatz stellt der Entwurf klar, dass eine Beobachtung nur dann zulässig ist, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen oder Dritter erforderlich ist. Satz 2 enthält bei der Anordnung des Einsatzes von Videotechnik eine spezifizierte Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Satz 3 sieht vor, dass die Anordnung und die Gründe der Maßnahme durch die Vollzugsleitung zu dokumentieren sind, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung zu gewährleisten.

Nach Absatz 3 ist auf die Möglichkeit der Videoüberwachung und -aufzeichnung in geeigneter Weise hinzuweisen. Dies kann sowohl durch entsprechende Hinweisschilder vor Betreten des videoüberwachten Bereichs erfolgen als auch – insbesondere bei Jugendlichen – durch vorherige mündliche oder schriftliche Mitteilung, gegebenenfalls auch in den Hausregeln oder einem gesonderten Hinweisblatt.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die Anfertigung von Bildaufzeichnungen nur im Fall des Absatzes 1 zulässig. Satz 2 stellt sicher, dass die erhobenen Daten, die in Form von Aufzeichnungen vorliegen, spätestens nach zwei Wochen zu löschen sind, soweit nicht ihre fortdauernde Speicherung aus den in § 99 Absatz 2 Buchstabe a bis d des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Gründen erforderlich ist, der gemäß § 33 des Entwurfs entsprechend anzuwenden ist. Innerhalb dieser Frist sind die Aufzeichnungen auszuwerten. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ist sodann zu prüfen, ob eine über zwei Wochen hinaus gehende Speicherung der Daten erforderlich ist.

Zu § 33 (Datenschutz, kriminologische Forschung)

Die Entwurfsvorschrift verweist für den Bereich des Datenschutzes und der kriminologischen Forschung auf die entsprechenden Regelungen im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, die sinngemäß gelten. Es besteht im Bereich des Arrestvollzuges hingegen kein Bedarf, die erhobenen Daten für die Vollzugsbehörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer zentralen Datei zu speichern. Die Verweisung erstreckt sich daher ausdrücklich nicht auf § 100 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Zu § 34 (Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen und Anordnungen)

Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 und § 15 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes kann Jugendarrest auch dann verhängt werden, wenn Jugendliche den ihnen durch das Jugendgericht auferlegten Weisungen oder Auflagen schuldhaft nicht nachgekommen sind. Bei der Verhängung dieses so genannten "Beuge- oder Ungehorsamsarrestes" werden die Jugendlichen in der Regel darauf hingewiesen, dass sie trotz dieser Maßnahme die Möglichkeit haben, nach § 11 Absatz 3 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes durch Erfüllung der Weisungen oder Auflagen die Arrestvollstreckung abzuwenden. Der Entwurf trägt mit dieser Vorschrift den in der Praxis bestehenden Unsicherheiten Rechnung und stellt erstmals klar, dass zur Abwendung des weiteren Vollzuges des Arrestes wegen Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen die Vollzugsleitung den Jugendlichen gestatten kann, aus dem Vollzug heraus innerhalb oder außerhalb der Einrichtung die Weisungen oder Auflagen zu erfüllen. Zur Vermeidung des im Urteil eigentlich nicht vorgesehenen Arrestes sollen die Jugendlichen auch während des Arrestes angehalten werden, die Weisungen und Auflagen zu erfüllen.

Satz 2 bestimmt, dass Satz 1 bei Verhängung von Jugendarrest nach § 98 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen Nichterfüllung von Anordnungen entsprechende Anwendung findet.

Zu § 35 (Entsprechende Anwendung)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Regelungen des Entwurfs grundsätzlich auch für Heranwachsende und Erwachsene gelten, wenn gegen diese unter Anwendung von Jugendstrafrecht Arrest verhängt worden ist (§ 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes). Diese werden daher von der in dem Entwurf verwendeten Bezeichnung „Jugendliche“ mit erfasst.

Zu § 36 (Freizeit- und Kurzarrest)

Die Entwurfsregelung trägt der veränderten Realität des Jugendarrestes Rechnung und greift langjährige Forderungen der kriminologischen Forschung und jugendkriminalrechtlichen Praxis auf. Der Jugendarrest hat eine Entwicklung vollzogen von einer Denkkettelfunktion im Rahmen geringerer Kriminalitätsgeschehnisse zu einem Sanktionsinstrument mittlerer Eingriffsintensität für gravierendere Vorfälle, verbunden mit einer Warnung gegenüber erheblich auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden. Mit der funktionalen Änderung haben sich auch die Anforderungen an die Gestaltung des Jugendarrestes geändert. Fortwährende Kritiken am Jugendarrest beruhen insbesondere auf der weiterhin unzureichenden pädagogischen Ausgestaltung, die weder der Idee der Rückfallprävention im Sinne des allgemeinen Erziehungsgedankens (vgl. § 2 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes) noch dem konkreten Unterstützungsauftrag von § 90 Absatz 1 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes genügt.

Ein konsequent erzieherisch verstandener Jugendarrest erfährt seine Legitimation aus den Möglichkeiten einer pädagogischen Einwirkung auf den jungen Verurteilten. Nach den als gesichert geltenden Erkenntnissen der Wissenschaft und Praxis reduzieren sich diese Mög-

lichkeiten auf den derzeit in § 16 Absatz 4 des Jugendgerichtsgesetzes geregelten Dauerarrest. Ein erzieherischer Zugang zum Jugendlichen ist frühestens im Rahmen eines einwöchigen Arrestes denkbar. Die Varianten des Freizeit- und des Kurzarrestes, die das geltende Recht in § 16 Absatz 1 bis 3 des Jugendgerichtsgesetzes vorsieht, sind hingegen nicht geeignet, den Erziehungsauftrag des Jugendarrestes angemessen zu erfüllen.

Der Entwurf zielt darauf ab, wesentliche Elemente der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges entsprechend der empirischen Realität auf den Dauerarrest zu konzentrieren. Er bezieht durch die getroffene Regelung Stellung, macht von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und verbessert die Stellung der im Dauerarrest untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden. Der Entwurf entspricht damit den Grundzügen der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 (Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen Jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen – REC[2008] 11) und der früheren Empfehlung vom 17. September 1987 (Gesellschaftliche Reaktionen auf Jugendkriminalität – REC[1987] 20).

Der Entwurf klammert in Satz 1 ausdrücklich die Anwendung der in § 5 (Planung des Vollzuges), § 14 Absatz 3 Satz 1 (Gesundheitsfürsorge), § 23 Absatz 1 Satz 3 (regelmäßige Sprechstunden) und § 24 Absatz 1 (Schlussbericht, Entlassungsgespräch) getroffenen Regelungen für den Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest aus. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass auch im Übrigen, das heißt bei einer Dauer des Arrestvollzuges von bis zu vier Tagen, die Regelungen dieses Gesetzes nur zur Anwendung kommen, wenn sie trotz der Kürze des Arrestvollzuges durchführbar sind. Das gilt insbesondere für einzelne in § 3 angeführte Elemente der erzieherischen Gestaltung, wie Einzelgespräche, altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung, Freizeitgestaltung, Sport und die Vermittlung stabilisierender Kontakte und von Anlaufstellen. Darüber hinaus hat sich die ratio legis des Entwurfs, also die pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzuges, auch auf die Gestaltung kurzer Vollzugsdauer zu erstrecken.

Zu § 37 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Entwurfsvorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 38 (Inkrafttreten, Berichtspflicht)

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten.

Die Vorschrift sieht in Absatz 2 eine Berichtsfrist vor. Die Regelung über den Vollzug des Jugendarrestes ist verfassungsrechtlich geboten. Auf sie kann auch künftig zu keinem Zeitpunkt verzichtet werden. Daher sieht Absatz 2 – statt einer regelmäßig anzuordnenden Verfallsklausel - eine Befristung in Form einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag nach Ablauf eines Erfahrungszeitraumes von fünf Jahren vor. Hierdurch wird der Landesgesetzgeber in die Lage versetzt, die innerhalb dieses Zeitraumes gewonnenen Erfahrungen einer parlamentarischen Bewertung zu unterziehen und dann über gegebenenfalls notwendig werdende gesetzgeberische Schritte zu befinden.